



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH II - 10-1/14

MA 10, Prüfung der laufenden Zuschüsse an private  
Kindergärten

## KURZFASSUNG

*Seit dem Jahr 2009 ermöglicht die Magistratsabteilung 10, durch Umstellung des Fördersystems privat geführten Kinderbetreuungseinrichtungen, ihr Angebot beitragsfrei anzubieten. Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bezog sich insbesondere auf die Vorgehensweise der Dienststelle bei der Förderungsvergabe und die Kontrolle der von den Trägerorganisationen erstellten Jahresabrechnungen. Um die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen, wurden auch Erhebungen vor Ort in 20 privaten Kindergärten und 2 Kindergruppen durchgeführt.*

*Die stichprobenweise Einschau zeigte, dass die großen Trägerorganisationen die diversen Fördermittel zielgerichtet für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Betreuungsqualität einsetzten und auch über Systeme im Rechnungswesen verfügten, die eine gute Übersicht über die Finanzmittel und deren Verwendung erlaubten. Hingegen führte bei einigen kleinen Trägerorganisationen die mit der Gemeinnützigkeit verbundene Verpflichtung zur Erzielung eines ausgeglichenen Ergebnisses auch zur Verwendung der Finanzmittel für nicht dem Förderzweck zuzuordnende Bereiche.*

*Die Prüfung der durch die Trägerorganisationen erstellten Jahresabrechnungen zeigte darüber hinaus Verbesserungspotenziale in der Gestaltung der Abrechnungsformulare sowie in den Formulierungen der Allgemeinen Förderrichtlinie bzw. der Vereinbarungen der Magistratsabteilung 10. Bereits während der Prüfung wurden diese Anregungen von der Dienststelle in Entsprechung eines Beschlusses des Gemeinderates vom Juni 2014 aufgegriffen.*

*Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der einfacheren Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Organisationen schienen gegenüber den bisher standortbezogenen Jahresabrechnungen künftig trägerbezogene vorteilhaft. Zusätzlich war eine EDV-gestützte Abwicklung der Kontrolle der Jahresabrechnungen empfohlen worden, wodurch einerseits Benchmarks und andererseits Grundlagen für eine vertiefte Überprüfung geschaffen würden.*

*Die bei einigen Trägerorganisationen entdeckten klärungsbedürftigen Buchungsvorgänge bzw. nicht mit der Förderrichtlinie oder den Vereinbarungen übereinstimmende Vorgangsweisen führten zur Anregung, Trägerorganisationen ehestmöglich stichprobenartig einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	8
1.1 Allgemeines .....	8
1.2 Prüfungsgegenstand .....	10
2. Rechtliche und vertragliche Grundlagen.....	11
2.1 Wiener Kindertagesheimgesetz bzw. Wiener Kindergartengesetz .....	11
2.2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz.....	13
2.3 Verordnungen zur Durchführung .....	14
2.3.1 Wiener Kindertagesheimverordnung .....	14
2.3.2 Wiener Tagesbetreuungsverordnung .....	15
2.4 Allgemeine Förderrichtlinie .....	15
2.4.1 Grundsätzliches.....	15
2.4.2 Betreuungsbeitrag .....	16
2.4.3 Grundbeitrag.....	17
2.4.4 Verwaltungszuschuss .....	18
2.5 Vereinbarungen der Stadt Wien mit den Trägerorganisationen.....	19
2.5.1 Laufende Förderungen .....	19
2.5.2 Zusatzvereinbarung - Maßnahmenpaket "Qualitätsanpassung" .....	22
3. Organisation der Förderung durch die Magistratsabteilung 10 .....	22
3.1 Zuerkennung bzw. Ablehnung von Förderungen.....	23
3.1.1 Laufende Förderungen .....	23
3.1.2 Umfang der Förderungen .....	23
3.2 Verrechnung von Förderungen.....	24
4. Einschau in ausgewählten Einrichtungen .....	27
4.1 Buchführung der Trägerorganisationen .....	28
4.1.1 Jahresabschlüsse.....	28
4.1.2 Periodengerechte Verbuchung von Einnahmen .....	31
4.2 Jahresabrechnungen für die Magistratsabteilung 10 .....	32
4.2.1 Gliederung und Inhalt des Formulars für die standortbezogenen Jahresabrechnungen.....	32

4.2.2 Buchführungssysteme .....	34
4.2.3 Einnahmenverrechnung.....	37
4.2.4 Zentralverwaltungskosten.....	39
4.2.5 Detaillierte Abrechnung pro Standort.....	40
4.2.6 Zusatzvereinbarungen - Maßnahmenpaket "Qualitätsanpassung" .....	42
4.2.7 Periodenübergreifende Ergebnisfeststellung .....	44
4.2.8 Förderung des Hortbesuches .....	45
4.3 Auswertungen durch den Stadtrechnungshof Wien.....	46
4.3.1 Personaleinsatz .....	46
4.3.2 Kennzahlen.....	48
4.4 Sonstige Feststellungen .....	53
4.4.1 Finanzielle Abgeltungen für Leistungen und Tätigkeiten von Leitungsorganen bzw. deren Angehörigen.....	53
4.4.2 Kredite .....	58
4.4.3 Kinderanzahl.....	59
4.4.4 Mögliche Umgehung der Sozialversicherungspflicht .....	61
4.5 Resümee .....	61
5. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	62

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Betreuungsverhältnis laut Verordnung.....	14
Tabelle 2: Grundbeitrag an gemeinnützige Trägerorganisationen.....	18
Tabelle 3: Verwaltungszuschuss an gemeinnützige Trägerorganisationen .....	18
Tabelle 4: Kennzahlen.....	48

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB .....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs .....	Absatz
Art .....	Artikel
B-VG .....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw. ....	beziehungsweise
ca .....	circa
d.s .....	das sind
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
etc .....	et cetera
EUR .....	Euro
exkl. ....	exklusive
gem. ....	gemäß
GJS .....	Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport
inkl. ....	inklusive
IT .....	Informationstechnologie
LGBl. ....	Landesgesetzblatt
lit. ....	litera
lt .....	laut
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr .....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
Pr.Z .....	Präsidualzahl
rd. ....	rund
s .....	siehe
s.a .....	siehe auch
StRH .....	Stadtrechnungshof

u.a. .... unter anderem  
UGB..... Unternehmensgesetzbuch  
VerG ..... Vereinsgesetz  
VZÄ ..... Vollzeitäquivalent  
WKGG ..... Wiener Kindergartengesetz  
WKTHG ..... Wiener Kindertagesheimgesetz  
WKTHVO..... Wiener Kindertagesheimverordnung  
WTBG..... Wiener Tagesbetreuungsgesetz  
WTBVO ..... Wiener Tagesbetreuungsverordnung  
Z. .... Ziffer  
z.B. .... zum Beispiel  
z.T. .... zum Teil

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Zuschussleistungen der Magistratsabteilung 10 an private Kindergärten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Magistratsabteilung 10 ist gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Tagesbetreuung von Kindern, mit Ausnahme von der Magistratsabteilung 11 vorbehaltenen Angelegenheiten, zuständig. Ihr obliegt demnach die Förderung im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung von Kindern sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten (Privaten) über die Besorgung von Angelegenheiten dieser Tagesbetreuung.

Im Rahmen der Einführung des "Beitragsfreien Kindergartens" für Kinder bis sechs Jahre wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2009 (Pr.Z. 02151-2009/0001-GJS) für die Betreuung in privaten Einrichtungen eine Umstellung des Förderungssystems von einer Objekt- auf eine Subjektförderung genehmigt. Ziel dieser Änderung war es, ein beitragsfreies Angebot auch in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen zu ermöglichen; jedenfalls sollte eine Reduktion des Betreuungsbeitrages zumindest im Ausmaß des Kostensatzes einer ganztägigen Tagesbetreuung in städtischen Einrichtungen sichergestellt werden.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, denen eine Vollförderung (Betreuungsbeitrag, Grundbeitrag und Verwaltungszuschuss) gewährt wird, müssen ihr Angebot beitragsfrei anbieten.



ten - exkl. Essen und etwaige angebotene, deklarierte und nachvollziehbare Zusatzleistungen.

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss war der Magistrat im eigenen Wirkungsbereich ermächtigt worden, mit privaten Organisationen und Vereinen Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen, das Fördersystem zu evaluieren und eine Anpassung der Fördermodalitäten vorzunehmen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 wurde im Rahmen des Modells "Beitragsfreier Kindergarten" mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2009 dazu ermächtigt, das Fördersystem zu evaluieren sowie gegebenenfalls Anpassungen der Fördermodalitäten vorzunehmen. Da die ersten fünfjährigen Verträge mit privaten Trägerorganisationen mit 31. August 2014 ausliefen, begann die Magistratsabteilung 10 im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses "MA10:2015" bereits im Herbst 2012 mit einer Evaluierung des Fördersystems und der Fördermodalitäten.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien und der daraus resultierende Bericht mit seinen Empfehlungen wurden daher ausdrücklich positiv bewertet und kamen dem Prozess der Evaluierung seitens der Magistratsabteilung 10 sehr entgegen. Unabhängig von der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien wurden bereits Problemfelder erkannt und im Evaluierungsprozess im Jahr 2012 aufgegriffen.

Zur Umsetzung des "Beitragsfreien Kindergartens" war eine Ausweitung des Kinderbetreuungsangebotes ebenfalls beschlossen worden. Im Anschluss waren ausschließlich private Trägerorganisationen und Vereine aufgrund von Anträgen, die von der Magistratsabteilung 10 für förderwürdig befunden worden waren, mit der Schaffung der neuen

Plätze betraut worden. Diese sogenannten Anstoßfinanzierungen waren jeweils mit entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen genehmigt worden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Basis für die Anstoßfinanzierung bildet die Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes.

## **1.2 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der laufenden Förderung von privat geführten Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Magistratsabteilung 10 einer Einschau. Die Förderung der Errichtung privater Kinderbetreuungsplätze war nicht Gegenstand dieser Prüfung, sondern wurde in einem gesonderten Bericht MA 10, Subventionen für die Errichtung von Kinderbetreuungsplätzen an private Einrichtungen, StRH II - 10-1/15, behandelt.

Um die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen, wurden auch Erhebungen in 20 privat geführten Kindergärten und zwei Kindergruppen vorgenommen. Die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tageseltern sowie die Hortbetreuung waren nicht Gegenstand der Prüfung. Die Erhebungen im Weg der Einschau erfolgten in der zweiten Hälfte des Jahres 2013. Der Betrachtungszeitraum betraf grundsätzlich die Jahre 2011 und 2012; es wurden aber auch Daten aus anderen Perioden in die Überlegungen einbezogen, wobei insbesondere der Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2014 bei der Erstellung des Endberichtes berücksichtigt wurde. Überdies wurde aufgrund der Erhebungsergebnisse hinsichtlich der Förderung der Errichtung privater Kinderbetreuungsplätze zu diesem Themenkomplex eine eigenständige Prüfung (s. den oben genannten Bericht) eingeleitet, sodass sich der gegenständliche Bericht ausschließlich mit den laufenden Förderungen befasst.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Mit Frühjahr 2012 wurde die Abteilungsleitung (Abteilungsleiterin und Abteilungsleiterin-Stellvertreterin) der Magistratsabteilung 10

neu besetzt, womit ein Reformprozess eingeleitet wurde. Seit damals sind im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses "MA10:2015" umfassende Struktur- und Organisationsänderungen umgesetzt worden.

## **2. Rechtliche und vertragliche Grundlagen**

### **2.1 Wiener Kindertagesheimgesetz bzw. Wiener Kindergartengesetz**

Während der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien wurde das WKTHG novelliert. Seit 31. Juli 2013 lautet der Titel des Gesetzes WKGG und die Betreuungseinrichtungen sind nunmehr als Kindergärten und nicht wie bisher als Kindertagesheime bezeichnet.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Mit der Novelle des WKTHG wurde auch ein wichtiger Beitrag zur Zusammenarbeit mit der Behörde, der Magistratsabteilung 11, geleistet. Gemäß WKGG § 8 Abs 4 ist eine Vernetzung der Behörde und der Förderstelle nun grundlegend festgesetzt. In regelmäßigen Jour fixes werden auf Referenten-Ebene Besprechungen durchgeführt, welche zu einer wesentlichen Qualitätsverbesserung in der Behandlung einzelner Geschäftsfälle geführt hat. Über festgestellte Missstände - wie beispielsweise ungenügenden Personaleinsatz in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen - findet ein gegenseitiger Informationsaustausch statt. Die Dokumentation in Form von Berichten über festgestellte Mängel erfolgt im elektronischen Protokoll (Elektronischer Akt).

Das WKGG bildet die Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Kindergartens, dessen Aufgabe darin besteht, in Ergänzung zur Familie nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen. Das Bildungskonzept ist auf die gemeinsame Bildung und Betreuung von Kindern unterschiedlicher kul-

tureller und sozialer Herkunft sowie auf ihre individuelle Eigenart abzustimmen. Lernen hat in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise in alters- und entwicklungsentsprechenden Sozialformen unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und vorgegebenen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Entsprechende Rahmenbedingungen wie ein kindgemäßes Raumangebot sowie entwicklungsadäquates Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen Kinder zu kreativen Tätigkeiten anregen.

Die Bildungsarbeit in Kindergärten hat nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsplanes zu erfolgen, wobei insbesondere die sensumotorisch-psychomotorische, emotionale, soziale, ethische sowie die kognitive Kompetenz gefördert werden sollen. Die Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache ist ebenfalls Ziel dieser Bildungsarbeit.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Neben dem Wiener Bildungsplan müssen auch die Grundsätze des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes und die Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Bezug auf die Bildungsarbeit berücksichtigt werden.

Gemäß dem WKGG ist unter einem Kindergarten eine örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte wie etwa Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen, Sonderkindergartenpädagoginnen bzw. Sonderkindergartenpädagogen, Hortpädagoginnen bzw. Hortpädagogen sowie Assistentinnen bzw. Assistenten während eines Teiles des Tages bestimmt ist. In einem Kindergarten können grundsätzlich Kleinkindergruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht oder Familiengruppen (für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. für drei- bis zehnjährige Kinder) eingerichtet werden.

Laut dem WKGG bedürfen Kindergärten sowohl zu ihrem Betrieb als auch zu jeder Änderung einer Bewilligung der Landesregierung. Darüber hinaus hat sich die Behörde in angemessenen Zeitabständen - mindesten aber einmal jährlich - davon zu überzeugen, dass die Kindergärten den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben des WKGG und des WTBG, also für die Betriebsbewilligungen und die Kontrollen, obliegt gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ausschließlich der Magistratsabteilung 11.

Gemäß den Schlussbestimmungen dieses Gesetzes konnte bis zum 31. Dezember 2012 die Behörde eine befristete Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal im Weg von Nachsichten bewilligen, wobei dieses unverzüglich zu ersetzen war, sobald eine ausgebildete Fachkraft zur Verfügung stand. Weiters konnte die Behörde hinsichtlich des mit 3 m<sup>2</sup> pro Kind vorgeschriebenen Mindestmaßes an beispielbarer Bodenfläche Nachsichten erteilen, sofern im Umkreis von einem Kilometer nicht genügend Betreuungsplätze in anderen Kindergärten vorhanden waren.

## **2.2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz**

Die Tagesbetreuung von Kindern kann nicht nur in einem Kindergarten, sondern gemäß WTBG in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe stattfinden, wobei die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen hat. Die Tagesbetreuung hat familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Kinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten.

Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrats. Regelungen zur Durchführung sind von der Landesregierung mittels Verordnung zu erlassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Für den Bereich der Betriebsbewilligung elementarer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ist ausschließlich die Magistratsabteilung 11 gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien als Behörde zuständig.

**2.3 Verordnungen zur Durchführung****2.3.1 Wiener Kindertagesheimverordnung**

Die von der Landesregierung erlassene WKTHVO beinhaltet über die grundlegenden Festlegungen des WKTHG bzw. WKGG hinaus Regelungen, die sicherstellen sollen, dass die Betreuung in einem Kindergarten nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für die bestmögliche Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder bietet. Insbesondere in den Bereichen der Höchstzahl von Kindern in einer Gruppe, Mindestanzahl an Betreuungspersonen, Raumgrößen und Ausstattung des Kindergartens wurden detaillierte Richtwerte verordnet.

In der nachstehenden Tabelle werden die in der WKTHVO vorgesehene Höchstzahl von Kindern in einer Gruppe sowie die Mindestanzahl an Betreuungspersonen der für die gegenständliche Prüfung relevanten Betreuungsformen dargestellt:

Tabelle 1: Betreuungsverhältnis laut Verordnung

Gruppen in einem Kindergarten	Höchstzahl von Kindern	Mindestanzahl an Betreuungspersonal in VZÄ	
		Pädagoginnen bzw. Pädagogen	Assistentinnen bzw. Assistenten
Kleinkinderkrippe	15	1	1
Kindergartengruppe	25	1	0,5
Familiengruppe bis zum Beginn der Schulpflicht	20	1	1
Familiengruppe bis zum Beginn der Schulpflicht, wenn nicht mehr als zwei Kinder unter drei Jahren in der Gruppe sind	22	1	1
Familiengruppe für Kinder von drei bis zehn Jahren	24	1	1

Quelle: WKTHVO, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

### **2.3.2 Wiener Tagesbetreuungsverordnung**

Zur Durchführung der Tagesbetreuung in einer Kindergruppe sind in der WTBVO Bestimmungen über die zulässige Größe der Gruppen, die persönliche Eignung und die erforderliche Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals, das Verhältnis von Tageskindern zu Betreuerinnen bzw. Betreuern, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die pädagogischen Grundsätze determiniert worden.

Eine Kindergruppe darf aus höchstens 14 gleichzeitig betreuten Tageskindern bestehen oder aus zehn gleichzeitig betreuten Tageskindern, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist. Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Kindergruppenbetreuerin bzw. ein fachlich ausgebildeter Kindergruppenbetreuer vorhanden sein, deren bzw. dessen Ausbildung aus mindestens 90 Unterrichtseinheiten besteht; weiters sind regelmäßige Fortbildungen von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Diese Ausbildung umfasst Grundlagen über die organisatorischen, rechtlichen und fachlichen Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuerin bzw. Kindergruppenbetreuer sowie Bereiche wie Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Kommunikation, Konfliktlösung und Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung. Die Räume der Tagesbetreuungseinrichtung müssen pro Tageskind und Betreuungsperson eine Fläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> umfassen.

## **2.4 Allgemeine Förderrichtlinie**

### **2.4.1 Grundsätzliches**

Zur Gewährleistung der Kinderbetreuung in Kindergärten und Kindergruppen durch private Träger wurde im Jahr 2009 von der Magistratsabteilung 10 im Rahmen des "Beitragsfreien Kindergartens" eine Allgemeine Förderrichtlinie erlassen, deren Zielsetzung es war, ein ausreichendes, sicheres und möglichst beitragsfreies Versorgungsnetz an Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen. Diese Förderrichtlinie stellte die Basis für die Förderung der Kinderbetreuung in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen dar. Als allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, die grundsätzlich auf fünf Jahre befristet waren, wurden u.a. die Erfüllung der Qualitätsstandards gemäß den gesetzlichen Vorgaben und die Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien und

Grundsätze des Wiener Bildungsplanes im Bereich der pädagogischen Arbeit durch die Träger definiert. Den Trägern konnten Förderungen nur für in Wien gelegene Betreuungseinrichtungen und nur für jene Kinder, die in die Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine sogenannte "Kundennummer" hatten, gewährt werden. Weiters wurden Förderungen nur bewilligt, sofern auf Grundlage der gegenständlichen Förderrichtlinie Vereinbarungen zwischen der Stadt Wien und dem Träger abgeschlossen und die darin enthaltenen Bestimmungen eingehalten wurden.

Für die Betreuung der Kinder sah die Allgemeine Förderrichtlinie drei verschiedene Modelle vor, nämlich

- die ganztägige Betreuung (40 bis 50 Wochenstunden),
- die Teilzeit-Betreuung (26 bis 39 Wochenstunden) und
- die halbtägige Betreuung (16 bis 25 Wochenstunden).

Schließlich wurden als mögliche Arten von Förderungen der Betreuungsbeitrag, der Grundbeitrag und der Verwaltungszuschuss festgelegt.

#### **2.4.2 Betreuungsbeitrag**

Der Betreuungsbeitrag wurde für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren bzw. bis zum Schulantritt gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien hatten, wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person in Wien den Hauptwohnsitz hatte. Er war zur Deckung jener Kosten vorgesehen, die für die allgemeine Betreuung des Kindes aufgewendet wurden, und orientierte sich ursprünglich am Besuchsbeitrag für einen städtischen Kindergarten. Der Betreuungsbeitrag gebührte den Kindern, wurde jedoch direkt den Trägerorganisationen zwölfmal jährlich überwiesen. Der von den Eltern zu leistende Besuchsbeitrag einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung war zumindest um den Betreuungsbeitrag der Stadt Wien zu reduzieren.

Für null- bis dreieinhalbjährige Kinder wurde der Betreuungsbeitrag für alle Betreuungsformen (ganztags, Teilzeit, halbtags) in der gleichen Höhe gewährt. Für dreieinhalb- bis sechsjährige Kinder bestand eine von der Betreuungsdauer abhängige Differenzierung. Eine Valorisierung der Betreuungsbeiträge erfolgte am 1. September 2012. Für die null-



bis dreieinhalbjährigen Kinder sowie die dreieinhalb- bis sechsjährigen ganztägig betreuten Kinder stieg der monatliche Betreuungsbeitrag von ursprünglich 226,-- EUR auf 238,59 EUR, für die Teilzeit betreuten Kinder der letztgenannten Altersgruppe stieg er von 163,75 EUR auf 172,87 EUR. Für die Halbtagsbetreuung erfolgte eine Erhöhung von 133,76 EUR auf 141,21 EUR.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zusätzlich wird für Kinder mit Behinderung (gemäß Chancengleichheitsgesetz Wien, LGBl. für Wien Nr. 45/2010) in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Einzelintegration grundsätzlich der höchstmögliche Betreuungsbeitrag für ein Kind (unabhängig von Alter und gewählter Betreuungsform) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist der nachweisliche Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass die vorerwähnten Altersstaffelungen mit null bis dreieinhalb Jahren bzw. dreieinhalb bis sechs Jahren im Betrachtungszeitraum von jenen im Pkt. 1.1 erwähnten Gemeinderatsbeschluss abwichen, da dort die Altersgrenzen mit null bis drei Jahren bzw. drei bis sechs Jahren festgelegt wurden. Am Ende der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2014 (Pr.Z. 01532-2014/0001-GJS) u.a. diese abweichende Bestimmung geändert, als nunmehr die Altersgruppen mit null bis dreieinhalb Jahren und dreieinhalb bis sechs Jahren festgelegt wurden.

#### **2.4.3 Grundbeitrag**

An gemeinnützige, somit nicht auf Gewinn ausgerichtete Trägerorganisationen wurde zusätzlich zum Betreuungsbeitrag der Grundbeitrag, der ebenfalls pro Kind berechnet wurde, aber eine Förderung der Organisationen darstellte, gewährt. Die Höhe des Grundbeitrages wurde anhand jener Kosten bestimmt, die in einer durchschnittlichen Kinderbetreuungseinrichtung anfielen. Auch diese Förderung unterlag einer Anpassung, die in der nachstehenden Tabelle dargestellt wird:

Tabelle 2: Grundbeitrag an gemeinnützige Trägerorganisationen

Betreuungsformen	Grundbeitrag pro Kind und Monat in EUR			
	ab 01.09.2009	ab 01.01.2010	ab 01.01.2011	ab 01.02.2012
Null- bis dreieinhalbjährige Kinder ganztags, Teilzeit, halbtags	245,50	290,00	293,01	301,66
Dreieinhalb- bis sechsjährige Kinder ganztags und Teilzeit	108,00	126,00	127,31	131,07
Dreieinhalb- bis sechsjährige Kinder halbtags	65,00	76,00	76,79	79,06

Quelle: Magistratsabteilung 10, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

#### 2.4.4 Verwaltungszuschuss

Zusätzlich zum Betreuungs- und Grundbeitrag erhielten gemeinnützige Träger einen monatlichen Verwaltungszuschuss pro Gruppe, mit dem u.a. die pädagogische Leitung, das Qualitätsmanagement, die Overheadkosten für die Geschäftsführung oder das EDV-System finanziert werden sollten. Finanzielle Nachteile aufgrund der Größe eines Trägers oder auch aufgrund von behördlichen Beschränkungen der Kinderzahl sollten durch diesen Zuschuss ebenfalls reduziert werden. Auch dieser Zuschuss wurde mehrfach angepasst. Die je nach Größe der Betreuungsorganisation unterschiedlichen Beträge sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Tabelle 3: Verwaltungszuschuss an gemeinnützige Trägerorganisationen

Organisationen mit	Verwaltungszuschuss pro Gruppe und Monat in EUR		
	ab 01.09.2009	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
bis zu 49 Gruppen	500,00	509,30	526,04
50 bis 149 Gruppen	1.000,00	1.018,60	1.052,09
150 und mehr Gruppen	1.500,00	1.527,91	1.578,14

Quelle: Magistratsabteilung 10, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Betreuungsorganisationen, die den höchsten Verwaltungszuschuss erhielten, mussten ihr Angebot grundsätzlich beitragsfrei halten, jene mit geringeren Verwaltungszuschüssen dann, wenn die gewährten Förderungen für ein beitragsfreies Angebot ausreichend waren.

Der Grundbeitrag und der Verwaltungszuschuss waren nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass sämtliche Betreuungseinrichtungen über eine Betriebsgenehmigung verfügten und die Einrichtungen entsprechend der Genehmigung betrieben wurden.

Zusammenfassend war der im Betrachtungszeitraum gültigen Allgemeinen Förderrichtlinie zu entnehmen, dass gemeinnützige Organisationen alle drei der möglichen Förderungen (Vollförderung) erhielten, während auf Gewinn ausgerichtete Trägerorganisationen lediglich den Betreuungsbeitrag beanspruchen konnten (Teilförderung). Anzumerken war, dass mit der im Rahmen des bereits erwähnten Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2014 erfolgten Neufassung der Allgemeinen Förderrichtlinie die Bezeichnung Teilförderung auf Basisförderung abgeändert wurde.

## **2.5 Vereinbarungen der Stadt Wien mit den Trägerorganisationen**

Auf Basis der Allgemeinen Förderrichtlinie waren Vereinbarungen mit den Kinderbetreuungseinrichtungen abzuschließen, welche die Förderung der Kinder sowie nähere Bestimmungen u.a. über die Qualität, die Verwendung der Zuschüsse, die Abrechnungsmodalitäten, die Dokumentationspflichten und allfällige Rückzahlungsverpflichtungen zum Inhalt hatten. Abhängig davon, ob eine Voll- oder Teilförderung beantragt wurde, kamen im Betrachtungszeitraum unterschiedliche Vereinbarungen zum Einsatz. Diese wurden im Zuge der Erstellung der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie vereinheitlicht. Sich unterscheidende Bestimmungen, wie beispielsweise Förderhöhe und Abrechnungsmodalitäten, finden sich nun in der Allgemeinen Förderrichtlinie sowie in den Beiblättern zur Vereinbarung wieder.

### **2.5.1 Laufende Förderungen**

2.5.1.1 In der Vereinbarung der Magistratsabteilung 10 mit voll geförderten Einrichtungen waren als Qualitätsmerkmale beispielsweise die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels und die Entlohnung des Kinderbetreuungspersonals nach dem gesetzlichen Mindesttarif oder der Betriebsvereinbarung sowie die Gestaltung der Öffnungszeiten nach den Bedürfnissen der Eltern mit einer Schließzeit von maximal sechs Wochen definiert.

Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten war vereinbart, dass die Träger quartalsmäßig, längstens aber halbjährlich, eine Liste mit den tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen zu übermitteln hatten. Demgemäß waren Aufzeichnungen zu führen, die den regelmäßigen Kindergartenbesuch jener Kinder dokumentierten, die in den Genuss von geförderten Plätzen kamen. Falls die monatlichen Förderbeträge die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen überstiegen, war der Überschuss bei der nächsten Anweisung in Abzug zu bringen. Anhand der mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2014 in Kraft gesetzten neuen Allgemeinen Förderrichtlinie wurde festgelegt, dass die elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Magistratsabteilung 10 monatlich bis zum 15. des Folgemonats einen vollständig ausgefüllten Leistungsnachweis über die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen elektronisch zu übermitteln hatten. Damit sollten zu hohe Vorauszahlungen unterbunden und eine periodengerechte Budgetierung gewährleistet werden.

Mit der Vereinbarung werden die Träger verpflichtet alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten (insbesondere solche von Bundesministerien sowie dem Arbeitsmarktservice) in Anspruch zu nehmen und bei der Jahresabrechnung zu berücksichtigen. Wenn die gewährten Förderungen für ein beitragsfreies Angebot ausreichend sind, dürfen die Träger den Eltern keinen zusätzlichen Betrag verrechnen. Ausgenommen sind Essen und etwaige angebotene, deklarierte und nachvollziehbare Zusatzleistungen.

Zur widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse war in der im Betrachtungszeitraum gültigen Allgemeinen Förderrichtlinie festgelegt, dass diese in wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Weise zu verwenden, ordnungsgemäß abzurechnen und nachzuweisen waren. Personalaufwand des zum Zweck der Kinderbetreuung angestellten Personals galt ebenso als anrechenbar, wie der mit der Kinderbetreuung im Zusammenhang stehende Betreuungsaufwand (z.B. Spielgeräte, Bastelmaterial) und Sachaufwand für Miete, Energie, Telefon etc. Im Fall, dass aus der nach dem von der Magistratsabteilung 10 vorgegebenen und als Jahresabrechnung bezeichneten Schema zu ermittelnden Abrechnung ein über die Ausgaben hinausgehender Überschuss an Einnahmen hervorging, war dieser längstens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren für Reinvestitionen zu verwenden und nachzuweisen. In jenen Fällen, in denen kei-

ne Reinvestitionen getätigt wurden, war die Überföderung bei der dem Ablauf der Frist folgenden Anweisung in Abzug zu bringen. Um die widmungsgemäße Verwendung der Föderungen überprüfen zu können, hatten die Trägerorganisationen der Magistratsabteilung 10 und dem Kontrollamt bzw. Stadtrechnungshof Wien die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen sowie Besichtigungen der Einrichtungen zu gestatten.

Die neue Allgemeine Föderrichtlinie vom Juni 2014 sah vor, dass Reinvestitionen gesondert in der Jahresabrechnung anzuföhren waren und ausschließlich für den Zweck der Bildung und Betreuung von Kindern verwendet werden durften. Nicht in der vereinbarten Frist reinvestierte Überschüsse führten zur Rückzahlungsverpflichtung. Zusätzlich wurde ein Hinweis eingefügt, dass das Vermögen des Vereines von jenem seiner Mitglieder zu trennen war. Ebenso war ein Bericht an die Magistratsabteilung 10 über die Verwendung des Überschusses vorgesehen.

2.5.1.2 Für teilgefödete, also auf Gewinn ausgerichtete Trägerorganisationen sah die ursprüngliche Vereinbarung aus dem Jahr 2009 hinsichtlich der gefödeten Qualität ähnliche Bestimmungen wie für die vollgefödeten Organisationen vor. Die Einhaltung des Mindestlohntarifef wurde jedoch nicht bedungen. Auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten waren abweichende Festlegungen getroffen worden. Demnach hatten sich die Träger lediglich zu verpflichten, alle erforderlichen Aufzeichnungen zu föhren, die die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Kostenzuschüsse ermöglichen, nicht aber an die Magistratsabteilung 10 zu übermitteln. Anzumerken war, dass in der Vereinbarung mit teilgefödeten Organisationen keine weiteren Festlegungen hinsichtlich des Prüfrechtes der Magistratsabteilung 10 und des Kontrollamtes bzw. Stadtrechnungshofes Wien getroffen worden waren. Die im Gemeinderat am 25. Juni 2014 beschlossene neue Allgemeine Föderrichtlinie enthielt eindeutiger Formulierungen für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die für alle Födernehmerinnen bzw. Födernehmer Gültigkeit hatten. Diese räumten dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien sowie von der Stadt Wien beauftragten Dritten das Recht ein, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie die Gegebenheiten vor

Ort zu prüfen. Weiters wurde die Trägerorganisation verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen und Besichtigungen zu gestatten.

### **2.5.2 Zusatzvereinbarung - Maßnahmenpaket "Qualitätsanpassung"**

Als Ergänzung bzw. Änderung bereits bestehender Vereinbarungen im Bereich der Vollförderung wurden ab dem Jahr 2010 Zusatzvereinbarungen mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität und der Rahmenbedingungen für das Kinderbetreuungspersonal abgeschlossen. Durch eine außerordentliche Erhöhung des Grundbeitrages (in der Tabelle im Pkt. 2.4.3 bereits berücksichtigt) sollte einerseits das allgemeine Besoldungsniveau gesteigert und andererseits eine Modernisierung und Optimierung der EDV-gestützten Zusammenarbeit der Träger mit der Magistratsabteilung 10, insbesondere der elektronischen Übermittlung des Leistungsnachweises, erreicht werden. Zur Verbesserung der Qualität wurde im Detail vereinbart, dass die Gehälter zu erhöhen und die Vorbereitungszeiten abzugelten sowie für Assistentinnen bzw. Assistenten, die in Vertretung die Aufgaben einer Kindergartenpädagogin bzw. eines Kindergartenpädagogen übernehmen, Funktionszulagen auszubezahlen sind. Bei Nichteinhaltung soll der Betrag, um den sich der Grundbeitrag erhöht hat, wieder in Abzug gebracht und in weiterer Folge jener Grundbeitrag ausbezahlt werden, der vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gegolten hat.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2014 wurde festgelegt, dass die Vereinbarungen - statt wie vorher mit einer fünfjährigen Befristung - auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und auch um Kündigungsbestimmungen erweitert werden. Zusatzvereinbarungen sind seither nicht mehr vorgesehen.

### **3. Organisation der Förderung durch die Magistratsabteilung 10**

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Magistratsabteilung 10 in Fachbereiche und Kompetenzbereiche gegliedert. Die Prüfung und Zuerkennung bzw. Ablehnung von Förderungsansuchen oblag dem Fachbereich Förderungen private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Die Verrechnung erfolgte im Referat Verrechnung des Kompetenzbereiches Finanzen.

### **3.1 Zuerkennung bzw. Ablehnung von Förderungen**

#### **3.1.1 Laufende Förderungen**

Zur Durchführung der Agenden im Zusammenhang mit laufenden Förderungen war vom Fachbereich Förderungen private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen eine in tabellarischer Form gestaltete Prozessbeschreibung erstellt worden. Aus dieser ging hervor, dass eine Bedarfsprüfung stattzufinden hatte, wenn eine Trägerorganisation aus Anlass der Neuerrichtung oder der Erweiterung an einem bestehenden Standort Interesse an einer laufenden Förderung bekundete. Diese Prüfung sollte mit Hilfe von Formularen und zugehörigen Unterlagen, die von der Trägerorganisation ausgefüllt bzw. beigebracht wurden, erfolgen, wobei als Kriterien die bereits bestehenden Einrichtungen in der Umgebung und deren Auslastung, die Entwicklung der regionalen Wohnbevölkerung sowie die vorliegenden Anmeldedaten heranzuziehen waren. Im Fall einer positiven Beurteilung war anhand weiterer Unterlagen die zu gewährende Form der Förderung (Teilförderung oder Vollförderung) zu entscheiden. Dementsprechend waren Fördervereinbarungen abzuschließen und ein entsprechendes Datenblatt dem Kompetenzbereich Finanzen zur Verrechnung zu übergeben.

Anzumerken war, dass während der Einschau der gegenständlichen Beschreibung keine Prozesse zur Überprüfung der jährlichen, standortbezogenen Abrechnungen und zur Rückforderung allfälliger Überförderungen zu entnehmen waren.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Im Zuge des Projektes "NEUIT" (Neue Informationstechnik), das die Neuausrichtung der IT-Landschaft der Magistratsabteilung 10 zum Ziel hat, wurden die Prozesse im Bereich der Förderkontrolle im Herbst 2014 beschrieben und in einem Prozesshandbuch festgehalten.

#### **3.1.2 Umfang der Förderungen**

Mit Stand Juni 2013 wurden im Rahmen der laufenden Förderungen 302 Organisationen für den Betrieb von Kindergärten oder Kindergruppen von der Magistratsabteilung 10 gefördert. Dabei handelte es sich um drei große (zumindest 150 Gruppen), fünf

mittlere (mehr als 49 Gruppen) sowie 294 kleine Trägerorganisationen, von denen mehr als 90 % eine Vollförderung erhielten. Insgesamt wurden Förderungen für 2.278 Gruppen gewährt, die zu rd. 43 % kleinen Trägerorganisationen zuzurechnen waren, während 901 Gruppen (d.s. rd. 40 %) von großen Trägerorganisationen geführt wurden.

Im Jahr 2011 wurden für laufende Förderungen lt. Rechnungsabschluss der Stadt Wien auf der Haushaltsstelle 2401 Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Post 757 Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck 249,95 Mio. EUR ausbezahlt. Dieser Betrag enthielt auch 26,95 Mio. EUR an Förderungen für Hortgruppen. Im Jahr 2012 beliefen sich diese Beträge auf 244,74 Mio. EUR bzw. 23,41 Mio. EUR.

### **3.2 Verrechnung von Förderungen**

Entsprechend den Abrechnungsmodalitäten wurden vom Referat Verrechnung des Kompetenzbereiches Finanzen zu Beginn jedes laufenden Monats den Trägerorganisationen Vorauszahlungen überwiesen, die anhand der gemeldeten Kinder berechnet wurden. Zum Zweck der Abrechnung der im Voraus überwiesenen Förderungen waren dem genannten Referat die von der Magistratsabteilung 10 standardisierten EDV-Formulare der Leistungsnachweise unter Angabe der betreuten Kinder einschließlich der "Kundennummer" zu übermitteln. Diese Leistungsnachweise enthielten weiters Angaben zur Trägerorganisation, zum Standort und den einzelnen Gruppen sowie zum Alter und zur Betreuungsform der Kinder. Aufgrund der im Jahr 2010 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen waren die gemeinnützigen Trägerorganisationen verpflichtet, die Leistungsnachweise dem Referat Verrechnung in elektronischer Form zu übermitteln.

Die in den Leistungsnachweisen enthaltenen Daten wurden in einem weiteren Schritt in die der Verrechnung dienenden EDV-Applikation der Magistratsabteilung 10 übergeleitet, in welcher ein Abgleich der von den Trägern gemeldeten Daten mit jenen in der Datenbank der Wiener Kindergartenkinder vorgenommen wurde. Allfällige Fehlermeldungen konnten z.B. bei falscher Schreibweise von Namen von den Bediensteten des Referates Verrechnung unmittelbar korrigiert werden, während beispielsweise Doppelmeldungen in Zusammenarbeit mit dem Referat Förderungen zu klären waren, was oftmals



längere Zeit in Anspruch nehmen konnte und auf Hilfslisten in Evidenz gehalten wurde. Nach deren Korrektur in der EDV-Applikation wurden diese Daten für die elektronische Abrechnung in der Datenbank freigegeben. Um die monatlichen Zahlungen an die Trägerorganisationen zu veranlassen, war die Übermittlung der Abrechnungsdaten aus der Verrechnungsapplikation an die zuständige städtische Buchhaltungsabteilung erforderlich. Aus den Abrechnungen resultierende Nachzahlungen wurden der Buchhaltungsabteilung ebenfalls in dieser Weise bekannt gegeben und gegebenenfalls gemeinsam mit den Vorauszahlungen zur Anweisung gebracht, Rückzahlungen wurden in der Regel von den Vorauszahlungen abgezogen. Zahlungen an Trägerorganisationen, die mehrere Standorte unterhielten, wurden in einem Betrag zusammengefasst.

Die Trägerorganisationen erhielten im Betrachtungszeitraum der Jahre 2011 bis 2012 keine gesonderte Verständigung über allfällige Korrekturen, sodass sie die ausbezahlten Beträge z.T. nicht nachvollziehen und/oder den jeweiligen Abrechnungsperioden, Standorten sowie Kindern zuordnen konnten. Bei der Zusammenfassung von drei oder mehr Voraus-, Nach- oder Rückzahlungen wurde seit März 2012 an die Empfängerinnen bzw. Empfänger ein sogenanntes *Zahlungssavis* zugesendet, aus dem zwar die Abrechnungsperiode nicht jedoch die Ursache allfälliger Änderungen von Abrechnungen hervorging. Informationen über Korrekturen waren von den Trägerorganisationen im Referat Verrechnung einzuholen, wobei dafür gesonderte Auswertungen aus der Datenbank der Wiener Kindergartenkinder erstellt werden mussten.

Der für die Trägerorganisationen zu erwartende Abrechnungsbetrag ging bei der Erstellung der Leistungsnachweise aus diesen nicht hervor. Insbesondere Organisationen, die eine doppelte Buchhaltung führten, berechneten zwar die sich aus ihrer Datenlage ergebende Förderungshöhe, die jedoch z.B. bei Nichtberücksichtigung von Valorisierungen oder Durchführung von Korrekturen durch die Magistratsabteilung 10 zwangsläufig nicht mit der ausbezahlten Fördersumme übereinstimmte.

Zur Erhöhung der Transparenz sowohl für die Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger als auch für die Bediensteten der Magistratsabteilung 10 empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die standardisierten EDV-Formulare der Leistungsnachweise

um eine automatische Berechnungsfunktion zu erweitern und im Fall von Abweichungen ein entsprechendes Korrekturblatt zu erstellen, das auch den Organisationen zur Verfügung gestellt werden sollte.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Das mit Beginn des Modells "Beitragsfeier Kindergarten" im September 2009 erstmals eingesetzte Verrechnungssystem "KIDOF" wird im Zuge der mit dem Organisationsentwicklungsprozess "MA10:2015" gestarteten Neuorganisation der IT-Landschaft der Magistratsabteilung 10 abgelöst. Aus technischen Gründen darf der bestehende Leistungsnachweis derzeit weder in der Formatierung noch im Inhalt verändert werden. Eine automatische Berechnungsfunktion ist mit dem derzeitigen Verrechnungssystem "KIDOF" nicht möglich. Darüber hinaus wurde das Programm seit dem Jahr 2009 etliche Male wegen unterschiedlicher Anforderungen angepasst. Nach Rücksprache mit Expertinnen bzw. Experten der Magistratsabteilung 14 kann eine weitere Ausdehnung der Funktionalitäten eine Instabilität bewirken. Eine Programmänderung wird daher nicht mehr angedacht. Seit Herbst 2014 erfolgt ein schrittweiser Rollout des webbasierten Tools "KIDWEB". Beginnend mit einer großen Trägerorganisation ist vorgesehen, dass "KIDWEB" mittels Direkteingabe oder mittels zur Verfügung gestellter Schnittstelle bedient wird. Diese Schnittstelle ermöglicht den Förderempfängerinnen bzw. Förderempfängern, eigene Programme der Kinderverwaltung weiterhin anzuwenden. Abhängig vom Ergebnis dieses Schrittes wird der Rollout auf alle anderen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fortgesetzt. Betroffen sind davon ca. 350 Trägerorganisationen und ca. 100 Tageseltern. Damit wird den Förderempfängerinnen bzw. Förderempfängern ein einheitliches Tool für die Dateneingabe und Datenweiterleitung angeboten, welches schlussendlich mit der Ablöse des jetzigen Verrechnungssystems um wichtige Funktionen

(z.B. automatische Berechnungsfunktion, Korrekturblatt) erweitert wird. Hiefür sind automatische Prüfroutinen und Berechnungsfunktionen, neu strukturierte Kontoauszüge mit den entsprechenden Korrekturblättern und somit eine höhere Transparenz vorgesehen.

Ein zusätzlicher wichtiger Effekt des Tools "KIDWEB" ist eine aktuelle elektronische Übersicht des Platzangebotes und der Auslastung in den städtischen und privaten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

#### **4. Einschau in ausgewählten Einrichtungen**

Um einen Einblick in die Gebarung der Träger von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen zu erhalten, hat der Stadtrechnungshof Wien eine Stichprobe, bestehend aus 20 Kindergärten und zwei Kindergruppen, gezogen. Diese wurden von 17 Trägerorganisationen geführt, wovon drei den großen, zwei den mittleren und die übrigen den kleinen Trägerorganisationen zuzurechnen waren. Bei zwei der kleinen Organisationen handelte es sich um gewinnorientierte, teilgeförderte Träger.

Während von einer dieser gewinnorientierten Trägerorganisationen eine Besichtigung der Einrichtung ermöglicht wurde und auch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2011 und 2012 zur Verfügung gestellt wurden, verweigerte die andere unter Bezugnahme auf das Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung in der Vereinbarung die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien (s. Pkt. 2.5.1.2). Auch der Magistratsabteilung 10 wurden lediglich die ausdrücklich bedungenen Leistungsnachweise sowie darüber hinaus die Anwesenheitslisten und die Elternverträge übermittelt. Eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien mit diesen Unterlagen nicht möglich.

Bei widmungswidriger Verwendung der Fördermittel war deren Rückzahlung vorgesehen. In den im Betrachtungszeitraum bestehenden Vereinbarungen war zwar zum Nachweis der Verwendung der Zuschüsse anstatt der Elternbeiträge das Führen der

erforderlichen Aufzeichnungen einschließlich der Aufbewahrung der Belege vorgesehen, nicht aber deren Übermittlung an die Magistratsabteilung 10.

Da die erwähnten Bestimmungen in der Praxis nicht zielführend waren, wies der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen seiner Prüfung darauf hin, dass bei Neuabschluss von Vereinbarungen mit teilgeförderten Trägerorganisationen eindeutiger Formulierungen betreffend die Vorlage von Unterlagen, die eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln ermöglichen, getroffen werden sollten. Dieser Empfehlung wurde mit der Änderung der Allgemeinen Förderrichtlinie noch während der Prüfung nachgekommen.

Im Rahmen der Einschau wurden mit Ausnahme der zuvor erwähnten, teilgeförderten Einrichtung alle Standorte der Stichprobe besichtigt. Bei den vollgeförderten Trägern wurde jeweils in die Leistungsnachweise, in die standortbezogenen Jahresabrechnungen, in das Rechnungswesen sowie in die Lohnkonten Einblick genommen. Zur Abrundung des Gesamtbildes wurden neben Mängelberichten der Magistratsabteilung 11 u.a. auch Aufzeichnungen über die Bargeldbewegungen, Anwesenheitslisten, aktuelle Preislisten und solche von Vorperioden in die Betrachtung einbezogen.

## **4.1 Buchführung der Trägerorganisationen**

### **4.1.1 Jahresabschlüsse**

4.1.1.1 Das VerG sieht für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben den Betrag von 1 Mio. EUR pro Jahr übersteigen, die Erstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung vor. Überschreiten die Einnahmen bzw. Ausgaben den Betrag von 3 Mio. EUR, sind Vereine verpflichtet, einen um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufzustellen, der überdies einer Abschlussprüfung zu unterziehen ist. Bei einer Trägerorganisation der Stichprobe handelt es sich um eine Stiftung, aus deren Statut ebenfalls hervorgeht, dass ein geprüfter Rechnungsabschluss vorzuliegen hat.

Kleine Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben den Betrag von 1 Mio. EUR unterschreiten, müssen zumindest eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

führen, die durch eine Vermögensübersicht zu ergänzen ist. Diese hat u.a. Bargeld, Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Forderungen an Mitglieder und Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern zu umfassen.

4.1.1.2 In der vom Stadtrechnungshof Wien gewählten Stichprobe hatten sechs Trägerorganisationen ihre Jahresabschlüsse in Form einer Bilanz inkl. einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, während für die restlichen Organisationen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreichte.

Im Zuge der Einschau wurde festgestellt, dass einige kleine Vereine zwar Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen erstellten, den Bestimmungen zum Ausweis des Vereinsvermögens jedoch nicht nachkamen.

Von einer mittleren Trägerorganisation lagen für das Jahr 2011 nur eine sogenannte Hauptabschlussübersicht und eine Erfolgsrechnung und für das Jahr 2012 lediglich eine Saldenliste vor. In diesem Rechenwerk waren weder alle Vermögensbestandteile abgebildet, noch war eine lückenlose Erfassung aller Geschäftsfälle gewährleistet. Gemäß VerG wäre aufgrund der gewöhnlichen Einnahmen bzw. Ausgaben in der Höhe von bis zu rd. 13 Mio. EUR sogar die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses erforderlich gewesen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat umgehend einen externen Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater mit der umfassenden Belegprüfung für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2013 beauftragt.

Bei der anderen mittleren Trägerorganisation handelte es sich um einen Verein, der bei Einführung des "Beitragsfreien Kindergartens" von mehreren, vormals unabhängigen Vereinen gegründet wurde. Entsprechend einem Kooperationsvertrag verpflichtete sich die neu gegründete, gemeinsame Trägerorganisation zur Erfüllung des Fördervertrages mit der Stadt Wien und nahm dabei für seine Mitglieder bestimmte Aufgaben wahr. Zu diesen zählten u.a. insbesondere die Vertragspartnerschaft mit der Stadt Wien, die Ver-

tretung der Interessen und Pflichten der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen, die Verwaltung und Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die zentrale Verwaltung und Steuerung des in den Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Personals, die Erstellung und Übermittlung der quartalsmäßigen Leistungsnachweise an die Magistratsabteilung 10 sowie die jährliche Übermittlung der standortbezogenen Jahresabrechnungen, allenfalls Bilanzen an die Stadt Wien.

Die gemäß der Vereinbarung an die gemeinsame Trägerorganisation auszahlenden Kostenzuschüsse der Stadt Wien wurden in deren jährlichen Gewinn- und Verlustrechnungen jedoch nicht als gewöhnliche Einnahmen, sondern wie Durchlaufposten erfolgsunwirksam auf Verrechnungskonten, erfasst. Diese Vorgangsweise widersprach den unter Hinweis auf das UGB im VerG normierten allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluss. Bei ordnungsgemäßer Anwendung dieser Rechtsvorschrift hätte die gemeinsame Trägerorganisation spätestens ab dem Jahr 2012 innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses und dessen Abschlussprüfung zu sorgen gehabt. Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien lagen für das Jahr 2012 jedoch lediglich Saldenlisten vor.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Mit den neuen Fördervereinbarungen und Abrechnungsmodalitäten wurden auch die Formulare der Jahresabrechnung überarbeitet und dahingehend adaptiert, wonach Kostenzuschüsse der Stadt Wien künftig als Einnahmen zu erfassen sind.

Die Magistratsabteilung 10 sollte künftig auf die Einhaltung der Bestimmungen des VerG zur Rechnungslegung durch die Trägerorganisationen achten und gegebenenfalls die Vorlage der gesetzlich vorgesehenen Jahresabschlüsse einfordern, zumal dies auch schon in den im Betrachtungszeitraum gültigen Vereinbarungen bedungen war.

#### **4.1.2 Periodengerechte Verbuchung von Einnahmen**

Gemäß den im UGB normierten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Erträge des Geschäftsjahres unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zahlungen in den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen. Die Periodenabgrenzung ist ein Hauptmerkmal der Bilanzierung und macht einen wesentlichen Unterschied zu einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aus.

Entsprechend diesem Grundsatz wurden von den großen Trägerorganisationen die sich aus den Leistungsnachweisen ergebenden Zuschüsse der Magistratsabteilung 10 periodengerecht als Forderungen verbucht. Aus den Zahlungen einschließlich allfälliger Nach- bzw. Rückzahlungen ging jedoch die Ursache allfälliger Änderungen von Abrechnungen (Leistungsnachweise) nicht hervor, was den Organisationen die Offene-Posten-Verwaltung sowie die Ausbuchung der Differenzen zwischen Forderungen und Zahlungen im Rechnungswesen erschwerte (s.a. Pkt. 3.2). Zum Ende des Geschäftsjahres 2012 waren von einer Trägerorganisation nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist noch bestehende Differenzen ausgebucht worden. Zwei Trägerorganisationen wiesen in ihren Jahresabschlüssen nach wie vor die unbereinigten Forderungen aus.

Die drei weiteren Trägerorganisationen, die gemäß dem VerG zur Bilanzierung verpflichtet waren, verbuchten die Zuschüsse nach dem in Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen üblichen Zuflussprinzip. Diese nicht periodengerechte Verbuchung der Zuschüsse entsprach zwar nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, war jedoch aufgrund fehlender Informationen hinsichtlich allfälliger Korrekturen der Leistungsnachweise durch die Magistratsabteilung 10 verständlich. Festzuhalten ist, dass diesbezügliche Bestimmungen in die vom Gemeinderat am 25. Juni 2014 beschlossene Allgemeine Förderrichtlinie aufgenommen wurden.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Einhaltung dieser Bestimmung ist künftig Teil der Überprüfungen durch den Fachbereich Förderungen.

## **4.2 Jahresabrechnungen für die Magistratsabteilung 10**

### **4.2.1 Gliederung und Inhalt des Formulars für die standortbezogenen Jahresabrechnungen**

Das von der Magistratsabteilung 10 den vollgeförderten Trägerorganisationen vorgegebene standortbezogene Abrechnungsformular sah für den Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung drei Kategorien, nämlich Personalaufwand, Betreuungsaufwand und Sachaufwand, vor, die jeweils weitere Untergliederungen beinhalteten. Demnach waren beispielsweise Angaben über pädagogisch ausgebildetes Personal, Assistentinnen bzw. Assistenten, Verwaltungspersonal und Hauspersonal zu machen. Der Betreuungsaufwand umfasste insbesondere die Kosten für Verpflegung, Spielgeräte, Material für Bastelarbeiten oder auch Fahrten und Ausflüge. Die Aufwendungen für Energie, Miete und Betriebskosten, Instandhaltung und Reparaturen, Einrichtung und Ausstattung sowie Buchhaltung, Steuerberatung etc. waren dem Sachaufwand zuzurechnen. Betreuungs- und Sachaufwand enthielten jeweils auch Rubriken für nicht näher bezeichnete weitere Aufwendungen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Mit den neuen Fördervereinbarungen und Abrechnungsmodalitäten wurden auch die Formulare der Jahresabrechnung überarbeitet und dahingehend adaptiert, detaillierte Informationen gewinnen zu können.

Die Einnahmen waren in die Kostenzuschüsse der Magistratsabteilung 10, getrennt nach solchen für Kinder von null bis drei Jahren, für Kinder von drei bis sechs Jahren, nach Teilhortgruppen, Hortgruppen und die Verwaltung und in die betrieblichen Einnahmen, wie z.B. Eigenbeiträge der Eltern für Verpflegung und Zusatzleistungen, Elternbeiträge für den Hort, Förderungen durch andere öffentliche Stellen sowie weitere Einnahmen, aufzugliedern.

Als Leistungsdaten waren die Gruppenstruktur, die Kinderanzahl im Jahresdurchschnitt, die Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und deren Stundenverpflichtung, die täglichen Öffnungszeiten und die jährlichen Schließtage anzugeben.



Der Stadtrechnungshof Wien nahm in die Abrechnungsformulare für die Jahre 2011 und 2012 der in die Stichprobe einbezogenen Standorte vollgeförderter Trägerorganisationen Einsicht. Diese waren von der Magistratsabteilung 10 im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Förderbeträge noch keiner Überprüfung unterzogen worden. In den nachstehenden Berichtspunkten werden die beim Einsatz dieser Abrechnungsformulare aufgetretenen Problemstellungen sowie sonstige Auffälligkeiten dargestellt.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Bis zum Frühjahr 2012 wurde seitens des Fachbereiches Förderungen ein Großteil der Trägerorganisationen und Standorte hinsichtlich der Abrechnungen bis zum Jahr 2010 routinemäßig vor Ort überprüft und Aktenvermerke über das Ergebnis ausgefertigt. Hauptsächlich Inhalt der damaligen Prüfungen waren der gesetzmäßige Personaleinsatz und die Überprüfung der Lohnkonten sowie die vom Verein abgerechneten Kinder (Vergleich der Leistungsnachweise, Anwesenheitslisten und Elternverträge). Festgehalten wurden ferner Schließtage und Ausgaben für Investitionen, Einnahmen durch Elternbeiträge und Zusatzleistungen.

Künftig wird für die Überprüfungen der Jahresabrechnungen ein risikoorientierter Prüfungsansatz angewendet. Dieser stellt sicher, dass nicht nur aktuelle Jahresabrechnungen einer Kontrolle unterzogen werden, sondern im Anlassfall bei Beanstandungen auch der komplette Verlauf der vergangenen Jahre.

Der Prüfplan des Fachbereiches Förderungen zieht dafür folgende Kriterien heran:

- Große Abweichungen im Fördervolumen im Vergleich zum Vorjahr,

- wiederkehrende Doppelmeldungen (z.B. zwei Trägerorganisationen rechnen dasselbe Kind für denselben Zeitraum ab),
- Priorisierung der Prüfungen nach zeitlichen Abständen zur jeweils letzten Überprüfung,
- überdurchschnittliche hohe Abweichungen in Überschuss/Defizit in der Jahresabrechnung/Bilanz,
- wiederkehrende Doppelbelegungen (Kinder teilen sich Plätze),
- Missstandsfeststellung durch die Magistratsabteilung 11,
- neu eröffnete bzw. anstoßfinanzierte Trägerorganisationen vorrangig nach dem ersten Jahr der Eröffnung,
- mehrmalige Elternbeschwerden,
- negatives Prüfungsergebnis im Vorjahr,
- bei Erweiterungen wird besonderes Augenmerk auf Personaleinsatz und Gehalt gelegt (Betreuungspersonal muss gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Betreuung von Kindern eingesetzt werden und für deren Anmeldung bei der zuständigen Sozialversicherungsträgerin muss Sorge getragen werden).

Weiters wurde im Bereich der Förderkontrolle betriebswirtschaftliches Fachwissen aufgebaut, um die Anforderungen hinsichtlich der Überprüfung noch besser erfüllen zu können. Darüber hinaus wurde der Fachbereich um einen zusätzlichen Dienstposten (Wirtschaftsakademikerin) verstärkt.

## **4.2.2 Buchführungssysteme**

4.2.2.1 Von zwei Trägerorganisationen mit jeweils zwei in der Stichprobe enthaltenen Standorten sowie drei weiteren mit je einem Standort konnten keine geeigneten Aufzeichnungen vorgelegt werden, die eine vollständige und schlüssige Überleitung der Daten aus ihren Buchhaltungen in die entsprechenden Positionen der standortbezogenen Jahresabrechnungen ermöglicht hätten, weshalb schließlich Differenzen zwischen den Abrechnungsformularen und den der Buchhaltung zugrunde liegenden Belegen bestehen blieben.

4.2.2.2 Obwohl im Formular der Magistratsabteilung 10 mit den Bezeichnungen Ertrag bzw. Aufwand Begriffe aus der doppelten Buchhaltung verwendet wurden, war zu den einzelnen Positionen vorgesehen, Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Diese stellen aber auf den Zahlungsfluss ab und stammen begrifflich aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Drei der Organisationen, die ihren Jahresabschluss in Form einer Bilanz inkl. Gewinn- und Verlustrechnung erstellten, leiteten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge (Absetzung für Abnutzung, Zuführung zu und Auflösung von Rückstellungen etc.) auf Zahlungsströme über. Eine Trägerorganisation übertrug die Werte der Erfolgsrechnung des Jahresabschlusses ohne Vornahme einer Überleitung in das Abrechnungsformular, was der Struktur des von der Magistratsabteilung 10 vorgegebenen, auf die Zahlungsbewegungen abgestellten Ergebnisausweises nicht nachkam.

4.2.2.3 Hinsichtlich der gemeinsamen Trägerorganisation mehrerer Vereine umfasste die Stichprobe zwei Standorte. Für einen Standort wurden die Werte einer Saldenliste der vom diesbezüglichen Mitgliedsverein geführten doppelten Buchhaltung in das Abrechnungsformular übertragen. Da eine Überleitung auf die Zahlungsströme nicht vorgenommen wurde, war im Abrechnungsformular z.B. die nicht zahlungswirksame Zuführung zur Abfertigungsrückstellung als Ausgabe ausgewiesen.

Die im Abrechnungsformular für den zweiten Standort eingetragenen Werte entstammten einer Saldenliste einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dennoch fand sich auch in dieser Abrechnung die zahlungsunwirksame Zuführung zur Abfertigungsrückstellung, wiewohl eine derartige Vorgangsweise in der einfachen Buchführung nicht vorgesehen ist.

Von einer mittleren Trägerorganisation wurden in die Abrechnungsformulare der in die Stichprobe einbezogenen Standorte auch erhebliche, vom Vereinskonto entnommene Beträge für noch nicht erfolgte künftige Investitionen aufgenommen, die sich für die Jahre 2011 und 2012 auf 0,36 Mio. EUR beliefen. Im selben Zeitraum wurden lt. den Buchhaltungsunterlagen für die gesamte Trägerorganisation rd. 4,79 Mio. EUR aufwands-

wirksam verbucht, die gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien als Rückstellungen bzw. Ansparungen bezeichnet wurden. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung waren bei dieser Vorgehensweise insofern nicht eingehalten worden, als z.B. die vom Vereinskonto entnommenen Beträge in den von der Trägerorganisation geführten Aufzeichnungen nicht mehr ausgewiesen waren.

Derartige Buchungen, wie sie bei den zwei letztgenannten Trägerorganisationen vorgenommen wurden, schmälerten die der Magistratsabteilung 10 bekannt gegebenen Jahresergebnisse und erweckten den Anschein von verbrauchten Fördermitteln. Dies führte in weiterer Folge auch dazu, dass die bei Überschüssen gemäß den Förderbedingungen binnen zwei Jahren zu tätigen Reinvestitionen bzw. bei Nichterfüllung anfallenden Rückzahlungen von der Magistratsabteilung 10 nicht in der korrekten Höhe ermittelt werden können.

4.2.2.4 Um aufwendige und uneinheitliche Überleitungen der doppelten Jahresabschlüsse vor allem größerer Trägerorganisationen in die auf Zahlungsflüsse abgestellten Jahresabrechnungen künftig zu vermeiden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, für diese ein eigenes Abrechnungsformular zu entwickeln, welches die Abbildung der Spezifika der doppelten Buchführung erlaubt.

Im Gegensatz zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ergeben sich in der doppelten Buchhaltung, je nach Anwendung des UGB oder des Steuerrechtes bilanzpolitische Spielräume. Diesbezüglich wurde am Ende der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien von der Magistratsabteilung 10 ein Beiblatt erarbeitet, womit die Abrechnungsmodalitäten neu gestaltet wurden. Diese enthielten einen Hinweis, dass bei den bilanzpolitischen Spielräumen nur wenige explizite Gestaltungswahlrechte bestehen. Viele Regelungen benötigten Interpretationen (z.B. Ermessensspielraum bei der Abschreibung hinsichtlich Methode und Zeitraum), welche im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern sind.

### **4.2.3 Einnahmenverrechnung**

4.2.3.1 Bei einer kleinen Trägerorganisation wurde eine Nachzahlung für Förderungen des Jahres 2010 in der Höhe von rd. 1.800,-- EUR in der Jahresabrechnung 2011 nicht verbucht. Ein derartiger Fehler wurde durch das offene, lediglich in der Form von Tippstreifen vorliegende Aufzeichnungssystem begünstigt.

Bei einer weiteren kleinen Trägerorganisation waren in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine Aufzeichnungen über die von den Eltern zu entrichtenden Beiträge für das Essen sowie Zusatzleistungen (Benutzung des Innenhofes) enthalten. Vom Stadtrechnungshof Wien wurden die anhand der durchschnittlich betreuten Kinderanzahl zu erwartenden Einnahmen für ein Jahr geschätzt und den in der Jahresabrechnung angegebenen, weitaus geringeren Einnahmen gegenübergestellt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Differenz könnte das ohnehin positive Jahresergebnis des Jahres 2012 um rd. 18.000,-- EUR zu niedrig ausgewiesen worden sein.

Aus den Unterlagen des Rechnungswesens für das Jahr 2012 einer mittleren Trägerorganisation war zu erkennen, dass für die Veräußerung eines als Kindergarten bis dahin betrieblich genutzten Objektes ein Betrag in der Höhe von rd. 549.000,-- EUR Erlöst wurde. Trotz des Eigentumsüberganges wurden diese Kindergartenräume weiterhin von der Trägerorganisation zur Kinderbetreuung genutzt, wofür eine wertgesicherte monatliche Miete in der Höhe von 1.000,-- EUR zu entrichten war.

In die Jahresabrechnung floss der als betriebliche Einnahme zu qualifizierende Verkaufserlös nicht ein, was vom Kassier des Vereines damit begründet wurde, dass es sich weder um Elternbeiträge noch um Fördergelder handle.

Der vorliegende Sachverhalt, nämlich die Nichterfassung von erheblichen Einnahmen in den Jahresabschlüssen, kann gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. In weiterer Folge müssten die Förderungen von der Magistratsabteilung 10 um den Grundbeitrag und den Verwaltungszuschuss reduziert werden.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat umgehend einen externen Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater mit der umfassenden Belegprüfung für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2013 beauftragt.

Im Zuge der Prüfung wies der Stadtrechnungshof Wien die Magistratsabteilung 10 darauf hin, in die Allgemeine Förderrichtlinie bzw. in die Vereinbarungen einen ausführlichen Hinweis auf die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften des VerG aufzunehmen. Dies sollte einerseits zur Klarstellung für die Trägerorganisationen dienen und andererseits eine lückenlose chronologische Aufzeichnung aller Geschäftsfälle gewährleisten. Die Nichteinhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bzw. Aufzeichnungen im Rechnungswesen sollte mit einer Rückzahlungsverpflichtung verknüpft werden. Diese Anregungen flossen in die vom Gemeinderat mit 25. Juni 2014 beschlossene neue Allgemeine Förderrichtlinie ein.

4.2.3.2 Bei einer mittleren Trägerorganisation wurden für die Kinder Zusatzleistungen, wie z.B. Ferienaufenthalte oder Reitkurse angeboten, die entweder in Objekten stattfanden, die im Eigentum von Vorstandsmitgliedern des Vereines standen oder von Einrichtungen durchgeführt wurden, in denen Vorstandsmitglieder bzw. deren Angehörige leitende Funktionen innehatten. In den Jahresabrechnungen waren Belege in erheblicher Höhe für Sanierungsarbeiten in diesen Einrichtungen enthalten. Von den Eltern der Kinder waren für gesonderte Aktivitäten zwar Beiträge zu entrichten, aus den Jahresabrechnungen war jedoch nicht feststellbar, ob mit diesen die vorgenannten Aufwendungen zur Gänze abgedeckt werden konnten. Diesem Umstand kam insofern Bedeutung zu, als in den Vereinbarungen festgelegt ist, dass die Zuschüsse der Stadt Wien ausschließlich der Finanzierung solcher Aufwendungen dienen dürfen, die sich aufgrund der Führung der Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben, wie z.B. Personalaufwand oder im direkten Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehender Betreuungs- oder Sachaufwand. Somit war vereinbarungsgemäß eine Querfinanzierung derartiger spezieller Angebote, wie z.B. Ferienaufenthalte oder Reitkurse, und damit zusammenhängender Aufwendungen aus Fördermitteln ausgeschlossen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Abrechnungen in einer Form auszugestalten, die geeignet ist, einerseits die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse im Sinn der Vereinbarung nachzuweisen und andererseits eine Querfinanzierung der über die übliche Betreuung hinausgehenden Zusatzleistungen hintanzuhalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Infolge der Entwicklung eines trägerbezogenen Jahresabrechnungsformulars werden künftig alle Einnahmen aus Zusatzleistungen getrennt auszuweisen sein.

Weiters wird in der Jahresabrechnung durch die neu geschaffenen Kategorien "Personalausgaben für Zusatzleistungen" sowie "Sachausgaben für Zusatzleistungen" eine Möglichkeit geschaffen, die über die übliche Kinderbetreuung hinausgehenden Ausgaben separat darzustellen.

Hiemit kann eine Querfinanzierung von Zusatzleistungen aus Fördermitteln gezielt kontrolliert werden.

#### **4.2.4 Zentralverwaltungskosten**

Insbesondere bei großen und mittleren Trägerorganisationen, aber auch kleineren Trägern mit mehreren Standorten, sind Organisations- und Verwaltungsstrukturen, wie z.B. Personal- oder EDV-Abteilungen sowie pädagogische (Regional-)Leitungen, eingerichtet. Um der in den Vereinbarungen festgelegten Vorgabe nach standortbezogenen Jahresabrechnungen nachzukommen, wurden diese Aufwendungen von den vorgenannten Trägerorganisationen in einem Umlageverfahren auf die einzelnen Standorte aufgeteilt. Die Organisationen bedienten sich für diese Aufteilung unterschiedlicher Schlüssel, wie etwa Anzahl der Gruppen, Anzahl der betreuten Kinder oder Höhe der Einnahmen. Da im Abrechnungsformular dafür keine Rubrik vorgesehen war, schlugen die Organisationen die Zentralverwaltungskosten z.B. dem Personalaufwand (Verwaltungspersonal) oder dem Sachaufwand (Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und Lohnverrechnung, weitere Aufwendungen etc.) zu.

Aufgrund dieses Umstandes war es weder der Magistratsabteilung 10 noch dem Stadtrechnungshof Wien möglich, seriöse Vergleiche der Kostenstrukturen der einzelnen Trägerorganisationen anzustellen. Daher wurde empfohlen, eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich des Verteilungsschlüssels festzulegen sowie die Jahresabrechnungsformulare um eine entsprechende Rubrik zu erweitern, um die Kosten der Verwaltung transparent zu machen.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Infolge der Entwicklung eines trägerbezogenen Jahresabrechnungsformulars werden künftig die Ausgaben für die Verwaltung nicht mehr getrennt je Standort auszuweisen sein, sondern getrennt nach Geschäftszweigen (beispielsweise Hort und Kindergarten).

Für die Nachvollziehbarkeit dieser Darstellung muss künftig ein den Gegebenheiten entsprechender Verteilungsschlüssel festgelegt und samt Begründung in der Jahresabrechnung angeführt werden.

#### **4.2.5 Detaillierte Abrechnung pro Standort**

In den Vereinbarungen verpflichteten sich die Trägerorganisationen, jährlich eine detaillierte Abrechnung pro Standort gemäß einem vorgegebenen Schema an die Magistratsabteilung 10 zu übermitteln.

Während die großen Trägerorganisationen über Kostenrechnungssysteme verfügten, die eine standortbezogene Abrechnung erlaubten, betrieben die kleinen Trägerorganisationen der Stichprobe mit einer Ausnahme nur einen Standort, womit nur eine Abrechnung zu erstellen war.

Die nachfolgend beschriebenen Abrechnungspraktiken einiger Trägerorganisationen entsprachen jedoch nicht der Vorgabe der Magistratsabteilung 10 zur Legung detaillierter standortbezogener Abrechnungen. Ein mittlerer Träger wies lediglich die Lohn- und



Mietaufwendungen direkt den standortbezogenen Abrechnungen zu, nahezu alle anderen Rubriken in den Formularen wurden ausschließlich mit Beträgen ausgefüllt, die in einem auf die Zahl der jeweils betreuten Kinder abgestellten Umlageverfahren ermittelt wurden.

Bei einem kleinen Träger mehrerer Kindergruppen wurden die Aufwendungen für die Miete und das Personal ebenfalls direkt auf die Standorte verteilt, während die übrigen Ausgaben nach einem Umlageschlüssel verteilt wurden, der sich von jenem für die Einnahmen unterschied.

Von einem Mitgliedsverein der bereits erwähnten gemeinsamen Trägerorganisation wurden mehrere Standorte geführt, bei denen zwar die Einnahmen direkt zugeordnet waren, für alle Ausgaben jedoch ein Umlageverfahren zur Anwendung kam, das sich an der Zahl der geführten Gruppen orientierte. In der Jahresabrechnung des in der Stichprobe enthaltenen Standortes waren demnach auch die Aufwendungen für das Personal nach dem angeführten Schlüssel ermittelt worden, was dazu führte, dass z.B. ein nicht unerheblicher Teil des Abfertigungsaufwandes einer Bediensteten eines anderen Standortes in der Abrechnung enthalten war.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien schienen die standortbezogenen Jahresabrechnungen bei Trägerorganisationen, die mehr als einen Standort betrieben, nur bedingt geeignet, die Verwendung der Fördermittel zu beurteilen. Zum einen verhinderten die nach unterschiedlichen Gesichtspunkten getroffenen Zuordnungen von Einnahmen und Ausgaben zum anderen unterschiedliche Ressourceneinsätze die Vergleichbarkeit der Kostenstrukturen von Trägerorganisationen oder Standorten. So wurde beispielsweise an einigen Standorten die Verpflegung extern zugekauft, an anderen jedoch wurde täglich von Angestellten gekocht, was zu Unterschieden im Mitteleinsatz bei den Personal- oder Sachaufwendungen führte.

Die Vorgabe Jahresabrechnungen standortbezogen zu ermitteln, legte weiters den Schluss nahe, dass sich die Verpflichtung zur Reinvestition von allfälligen Überschüssen binnen zweier Jahre ebenfalls auf die jeweiligen Standorte bezieht. Dies bedeutete

jedoch eine Einschränkung der oftmals notwendigen Flexibilität größerer Organisationen zur gleichmäßigen Sicherung der gewünschten Ausstattungsqualität an allen Standorten.

Künftig wäre daher eine trägerbezogene Jahresabrechnung zu favorisieren, da diese eine einfache Beurteilung der jeweiligen wirtschaftlichen Gesamtsituation der Organisationen erlauben würde. Darüber hinaus brächte eine derartige Systemumstellung eine erhebliche Reduktion an Jahresabrechnungen, die von der Magistratsabteilung 10 zu überprüfen sind, und somit eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes mit sich.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

In den neu erstellten Abrechnungsmodalitäten zur Fördervereinbarung wurde festgelegt, dass die Jahresabrechnung nur noch für die gesamte Trägerorganisation darzulegen ist - allerdings mit separat auszuweisenden Geschäftszweigen (z.B. Kindergarten und Hortgruppe).

#### **4.2.6 Zusatzvereinbarungen - Maßnahmenpaket "Qualitätsanpassung"**

Gemäß den im Jahr 2010 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen hatten die Trägerorganisationen das allgemeine Besoldungsniveau für das Kinderbetreuungspersonal mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität und der Rahmenbedingungen für die genannten Bediensteten zu erhöhen (z.B. Abgeltung von Vorbereitungsstunden in Form von Mehrdienstleistungen). Außerdem war die EDV-gestützte Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 10 zu modernisieren und zu optimieren. Dazu hatten die Trägerorganisationen jedenfalls die elektronische Übermittlung der Leistungsnachweise sicherzustellen und die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem noch einzurichtenden elektronischen Anmeldesystem zu schaffen.

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass zwar die meisten Einrichtungen der Stichprobe das Gehaltsniveau, wenn auch mit deutlich erkennbaren Unterschieden, erhöht hatten, die zur Abgeltung der Vorbereitungsstunden vorgesehenen Mehrdienstleistungen waren aus den eingesehenen Lohnkonten jedoch nicht zu erken-

nen. Zwei Einrichtungen der Stichprobe waren der Verpflichtung zur Anhebung des Gehaltsniveaus überhaupt nicht nachgekommen, was von der Magistratsabteilung 10 bei einer künftigen Überprüfung zu berücksichtigen wäre.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die erwähnten Trägerorganisationen wurden umgehend einer Prüfung unterzogen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Der gesetzeskonforme Personaleinsatz und das Gehaltsniveau werden standardmäßig im Rahmen der Eröffnung neuer Trägerorganisationen/Gruppen, sowie stichprobenartig bzw. risikoorientiert bei der Kontrolle der Jahresabrechnungen bzw. bei Bekanntwerden von Mängeln oder Beschwerden überprüft.

In welcher Größenordnung die Erhöhungen der monatlichen Förderungen auf die beiden Verbesserungsmaßnahmen aufzuteilen gewesen wären, war in den Zusatzvereinbarungen nicht definiert. Festzuhalten war, dass einmalige Investitionen in die EDV-Infrastruktur mit der Erhöhung von laufenden Zuschüssen gefördert wurden.

Obwohl vonseiten der Magistratsabteilung 10 in den Zusatzvereinbarungen die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Erhöhung im Rahmen der Überprüfung der Jahresabrechnungen vorgesehen war, fand der Stadtrechnungshof Wien keine Hinweise darauf, ob und in welcher Form diese Kontrollen stattgefunden hatten. Auch waren keine sonstigen Maßnahmen getroffen worden, die es erlaubt hätten, das Ausmaß der Verbesserungen hinsichtlich des Gehaltsniveaus und der EDV-Ausstattung zu erkennen bzw. zu beurteilen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Bis zum Frühjahr 2012 wurde seitens des Fachbereiches Förderungen ein Großteil der Trägerorganisationen und Standorte hinsichtlich der Abrechnungen bis zum Jahr 2010 routinemäßig vor Ort überprüft und Aktenvermerke über das Ergebnis ausgefertigt.

Künftig wird für die Überprüfungen der Jahresabrechnungen ein risikoorientierter Prüfungsansatz angewendet. Dieser stellt sicher, dass nicht nur aktuelle Jahresabrechnungen einer Kontrolle unterzogen werden, sondern im Anlassfall bei Beanstandungen auch der komplette Verlauf der vergangenen Jahre.

Bei der Kontrolle werden routinemäßig das Lohnniveau und die EDV-Kosten berücksichtigt.

#### **4.2.7 Periodenübergreifende Ergebnisfeststellung**

Das von der Magistratsabteilung 10 vorgegebene Abrechnungsformular erlaubt lediglich die isolierte Feststellung des in einem Geschäftsjahr erzielten Ergebnisses. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Trägerorganisationen wäre eine mehrjährige Betrachtung der Informationen aus den Abrechnungsformularen jedoch vorteilhafter. Ob Reinvestitionen innerhalb von zwei Jahren ab Anfall eines Überschusses nachweislich getätigt wurden, war mit dieser Form der Abrechnung ebenfalls nicht nachvollziehbar, zumal von den Trägerorganisationen die laufend durchgeführten Investitionen nicht gegen positive Ergebnisse aus Vorperioden, sondern in den Jahresabrechnungen gegen laufende Einnahmen verrechnet wurden.

Die Abrechnungssystematik wäre von der Magistratsabteilung 10 in einer Weise umzugestalten, welche die Vollziehbarkeit der Verpflichtung zur Reinvestition von Überschüssen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes sicherstellt.

##### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die überarbeiteten Formulare der Jahresabrechnung werden künftig eine mehrjährige Betrachtung ermöglichen und die Abweichung zum Vorjahr prozentuell darstellen. Sämtliche größere Abweichungen sind zwingend im Kommentarfeld zu erläutern. Zudem sind reinvestierte Überschüsse aus den letzten beiden Vorjahren in einer separaten Kategorie auszuweisen.

#### **4.2.8 Förderung des Hortbesuches**

Die Änderung des Förderungssystems betraf lt. Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2009 (Pr.Z. 02151-2009/0001-GJS) lediglich den beitragsfreien Besuch von Kindergärten, nicht jedoch von Horten.

Im Abrechnungsformular waren zwar Rubriken zur Erfassung betrieblicher Einnahmen für den Hort in Form von Eigenbeiträgen der Eltern als auch der diesbezüglichen Zuschüsse der Magistratsabteilung 10 enthalten, jedoch wurde keine Differenzierung der Ausgaben nach Kindergarten und Hort vorgenommen.

##### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

In den neu erstellten Abrechnungsmodalitäten zur Fördervereinbarung wurde hinsichtlich der Angaben in der Jahresabrechnung festgelegt, dass alle Ausgaben und Einnahmen getrennt nach Geschäftszweigen separat auszuweisen sind.

Während sich aus den Förderungsbedingungen für den "Beitragsfreien Kindergarten" die Verpflichtung zur Reinvestition allfälliger Überschüsse binnen zweier Jahre ergibt, waren für die Hortförderung keine derartigen Bestimmungen ausgesprochen worden. Das zum Zeitpunkt der Einschau vorliegende Abrechnungssystem erlaubte jedoch nicht die Feststellung, ob ein Überschuss aus der Betreuung von Kindergarten- oder Hortkindern erwirtschaftet wurde bzw. ob eine Querfinanzierung zwischen den beiden Geschäftszweigen erfolgte.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass eine exakte Trennung durch die Doppelnutzung von Räumlichkeiten, den flexiblen Personaleinsatz oder die Verwaltungskosten erschwert wird, merkte aber dennoch an, dass durch diese gemeinsame Abrechnung das Ausmaß von zu tätigen Reinvestitionen bzw. Rückzahlungen weder von den Organisationen korrekt ermittelt, noch von der Magistratsabteilung 10 überprüft werden konnte.

Zur Ermöglichung von profunden Ergebnisfeststellungen für beide Bereiche wurde daher angeregt, künftig separate Abrechnungen für Kindergärten und Horte vorzusehen.

### **4.3 Auswertungen durch den Stadtrechnungshof Wien**

#### **4.3.1 Personaleinsatz**

Im Rahmen der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in den einzelnen Standorten der vollgeförderten Organisationen sowie einer teilgeförderten Einrichtung wurde auch der Einsatz des jeweils beschäftigten Personals betrachtet. Dazu wurden einerseits die Lohnkonten und andererseits die jeweiligen Dienstpläne sowie Angaben der Leiterinnen zwecks Beurteilung der Einhaltung der personellen Mindestausstattung gemäß WKTH-VO bzw. WTBVO herangezogen. Weiters wurden in diese Betrachtung auch die jeweiligen Öffnungszeiten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bildung von Sammelgruppen sowie das allfällige Vorhandensein von flexibel einsetzbarem Personal einbezogen.

Der Stadtrechnungshof Wien hat anhand der Vorgaben der o.a. Verordnungen Referenzwerte für die unterschiedlichen Betreuungsformen (Kleinkinderkrippe, Kindergartengruppe, Familiengruppe, Kindergruppe) ermittelt. Dabei handelt es sich um den erforderlichen Mindestbetreuungsschlüssel in Betreuungsstunden pro Betreuungsplatz (von der Magistratsabteilung 11 genehmigte Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe) und Woche. Dieser Mindestbetreuungsschlüssel wurde für Kleinkinderkrippen mit 5,33 Stunden pro Platz und Woche, für Kindergartengruppen mit 2,40, für Familiengruppen mit 4,00 und für Kindergruppen mit 2,86 berechnet.

Die Stichprobe umfasste insgesamt 68 Gruppen, die sich auf 15 Kleinkinderkrippen, 21 Kindergartengruppen, 27 Familiengruppen und fünf Kindergruppen unterteilten. Die ermittelten Referenzwerte wurden in 21 Fällen nicht erreicht. Anzumerken war, dass zwar in einigen Einrichtungen, die über mehrere Gruppen verfügten, die Erfüllung des Betreuungsschlüssels durch interne Personalverschiebungen erreichbar schien. Allerdings enthielten die Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien keine Ausfallzeiten, wie z.B. Urlaub, Krankenstand, Fortbildung etc. oder im Bedarfsfall den Einsatz von Fremdpersonal.

Die WKTHVO sieht weiters vor, dass die Betreuung während der gesamten Öffnungszeit durch eine qualifizierte Fachkraft (Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge, Hortpädagogin bzw. Hortpädagoge, Assistentin bzw. Assistent für die bzw. den von der Behörde eine Nachsicht erteilt wurde) zu erfolgen hat. Demgemäß hat der Stadtrechnungshof Wien das vorhandene qualifizierte Personal den jeweiligen, von den Organisationen angegebenen Öffnungszeiten je Gruppe gegenübergestellt.

Die Auswertung der Stichprobe zeigte, dass in 27 Gruppen der vorangeführten Bestimmung nicht entsprochen wurde.

Gemäß der Zusatzvereinbarung ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinsichtlich des Personaleinsatzes durch die Trägerorganisationen verpflichtend, allerdings war nicht eindeutig formuliert, dass die Nichteinhaltung mit der Konsequenz einer Rückforderung des erhöhten Grundbeitrages verbunden ist.

Die künftig abzuschließenden Vereinbarungen sollten eindeutige Bestimmungen hinsichtlich des gesetzeskonformen Personaleinsatzes enthalten, welche auch durch entsprechende Kontrollmechanismen der Magistratsabteilung 10 zu vollziehen wären.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Überprüfung der gesetzlich geregelten Bestimmungen ist ein zentrales Element der Kontrolle im Zuge einer Fördergewährung und Überprüfung der Jahresabrechnungen. Die Kontrolle des pädagogischen Personals erfolgt dabei rechnerisch anhand der angeforderten Dienstpläne und der dazugehörigen Lohnkonten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer.

Sollten die Bestimmungen nicht eingehalten werden, werden keine Förderungen gewährt bzw. führt dies zu einer Rückforderung der ausbezahlten Förderungen. Weiters erfolgt ein standardisierter Informationsaustausch im Fall von Mängelfeststellungen mit der Be-

hörde, der Magistratsabteilung 11. Alle wahrgenommenen Mängel, die zu einem Widerruf der Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens führen können, werden gem. § 8 Abs 4 WKGG unverzüglich der zuständigen Behörde, der Magistratsabteilung 11, gemeldet.

Die Kontrolle des gesetzeskonformen Personaleinsatzes wird auch seitens der Behörde, der Magistratsabteilung 11, durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es Überlegungen im Anlassfall gemeinsame Kontrollen mit der Magistratsabteilung 11 durchzuführen.

#### 4.3.2 Kennzahlen

4.3.2.1 Zur näheren Betrachtung der Struktur der Aufwendungen und deren Deckung durch die Zuschüsse der Stadt Wien nahm der Stadtrechnungshof Wien anhand der Daten aus den Abrechnungen des Jahres 2012 Auswertungen vor:

Tabelle 4: Kennzahlen

Standort	Gesamtaufwand 2012 pro Platz in EUR	Aufwand für Personal in %	Aufwand für Infra- struktur in %	Finanzierungsanteil durch Zuschüsse der Magistratsabtei- lung 10 in %
A *)	4.433,90	70,8	14,0	109,1
B	4.788,47	71,9	12,5	66,4
C ***)	5.521,90	65,4	14,6	55,0
D	5.606,61	69,4	9,7	93,4
E	5.645,41	69,3	9,5	82,9
F *)	5.778,54	63,3	22,8	111,5
G	5.910,14	74,8	12,7	95,0
H	6.250,82	69,5	14,4	61,3
I	7.068,06	73,5	5,7	70,8
J **)	7.277,63	81,6	16,2	71,3
K	7.419,03	38,3	42,2	57,6
L	7.525,06	74,0	9,0	51,5
M	7.586,80	70,1	19,0	76,5
N	7.710,64	71,7	11,3	83,1
O	7.730,23	73,6	14,1	69,7
P	7.743,37	73,5	12,9	78,0
Q	7.781,86	79,7	11,9	69,9
R	7.944,36	67,7	16,5	72,2



Standort	Gesamtaufwand 2012 pro Platz in EUR	Aufwand für Personal in %	Aufwand für Infra- struktur in %	Finanzierungsanteil durch Zuschüsse der Magistratsabtei- lung 10 in %
S	8.030,31	68,6	15,4	78,9
T	8.086,31	69,0	14,7	78,7
U **)	9.561,21	76,7	11,6	80,4
*) Gesamtaufwand um Rückstellungen korrigiert				
**) Kindergruppe				
***) teilgeförderte Organisation				

Quelle: Abrechnungsdaten der Trägerorganisationen, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

4.3.2.2 Die Tabelle zeigt, dass der Gesamtaufwand pro Platz im Jahr 2012 zwischen 4.433,90 EUR und 9.561,21 EUR lag, was eine Differenz von mehr als 100 % zwischen den einzelnen Standorten bedeutet. Auffällig war, dass neben den Standorten zweier großer Trägerorganisationen und einer mittleren Trägerorganisation die teilgeförderte Einrichtung sehr kostengünstig geführt wurde. Die kleinen Kindergärten waren großteils im kostenintensiveren Segment positioniert. Weiters erschien bemerkenswert, dass der - bezogen auf den Betreuungsplatz - teuerste Standort in der Form einer Kindergruppe geführt wurde.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Gründe für eine Differenz im Gesamtaufwand pro Platz von über 100 % zwischen den einzelnen Standorten sind durch die speziellen Angebote in Wien vielfältig. Kindergruppen platzieren ihr Angebot oftmals mit einem erhöhten Betreuungsschlüssel oder einer verringerten Kinderanzahl, um besondere pädagogische Konzepte anbieten zu können.

Kennzahlen und Kategorisierungen der Trägerorganisationen für den Bereich des Modells "Beitragsfreier Kindergarten" sind in Entwicklung, um künftig einen raschen Überblick und Gegenüberstellungen vergleichbarer Trägerorganisationen zu ermöglichen. Im Zuge der Neuausrichtung der IT-Landschaft der Magistratsabteilung 10 sind automatisierte Standardberichte vorgesehen,

welche das Abrechnungscontrolling noch weiter unterstützen sollen.

Die unterjährige Schaffung einer zusätzlichen Kleinkinderkrippe am Standort K und die damit im Zusammenhang stehenden hohen Investitionskosten führten einerseits zu einem weit über dem Durchschnitt liegenden Anteil der Aufwendungen für die Infrastruktur und andererseits zu einem außergewöhnlich niedrigen Prozentsatz beim Personalaufwand, da das Personal erst zu Beginn des Kindergartenjahres im September zum Einsatz kam. Aus diesen Gründen ist dieser Standort nicht als repräsentativ zu betrachten, weshalb in den nachstehenden Ausführungen darauf nicht mehr Bezug genommen wurde.

4.3.2.3 Die Bandbreite der Aufwendungen für Personal lag zwischen 63,3 % und 81,6 % der jeweiligen Gesamtaufwendungen, wobei sich bei drei Viertel der Standorte eine Verteilung zwischen rd. 68 % und rd. 75 % zeigte. Zu den unteren Werten der Bandbreite konnte es beispielsweise kommen, wenn ein geringer Betreuungsschlüssel und/oder ein geringerer Anteil an qualifiziertem Personal als in der WKTHVO vorgesehen, vorlag. So betrug der Personalaufwand im niedrigsten Fall rd. 3.100,-- EUR pro Platz und im höchsten rd. 6.200,-- EUR. Bei den Kindergruppen zeigte sich ein deutlich über dem Durchschnitt liegender Personalanteil, was sowohl in der geringeren Platzanzahl als auch dem über den gesetzlichen Vorgaben liegenden Personaleinsatz begründet war.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Gemäß der Allgemeinen Förderrichtlinien verpflichten sich die Trägerorganisationen das pädagogisch ausgebildete Personal über dem jeweils geltenden Mindestlohtarif zu entlohnen. Der jährlich mit Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgesetzte "Mindestlohtarif für Arbeitnehmer/innen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen" enthält in den Entgeltbestimmungen unterschiedliche Bruttogehälter für Pädagoginnen bzw. Pädago-

gen. Die Gehälter verlaufen aufsteigend nach der Anzahl an Jahren der Berufserfahrung. Große Trägerorganisationen orientieren sich oft am Gehaltsschema der Stadt Wien für die Entlohnung des pädagogischen Personals. Die Aufwendungen für Personal sind für Einrichtungen, deren Mitarbeitende kürzere Berufserfahrung haben, mit deutlich geringerem Finanzaufwand verbunden als für Trägerorganisationen mit langjährig beschäftigten Mitarbeitenden und längerer Berufserfahrung.

4.3.2.4 Bei den Aufwendungen für die Infrastruktur (z.B. Miete, Betriebskosten und/oder Instandhaltung) war eine Bandbreite von 5,7 % bis 22,8 % zu verzeichnen. Erneut war ein Großteil der Standorte in einem deutlich engeren Bereich positioniert, der zwischen rd. 11 % und rd. 17 % lag. Die Infrastrukturkosten schlugen sich im Jahr 2012 mit Beträgen zwischen rd. 400,-- EUR und 1.400,-- EUR pro Platz nieder.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Aufwendungen für die Infrastruktur richten sich u.a. auch nach der Lage des jeweiligen Standortes. Eine Vorgabe von maximalen Aufwendungen könnte das Angebot des Modells "Beitragsfreier Kindergarten" gefährden, da das Vorhaben der Eröffnung einer privaten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung an gewissen Standorten nicht mehr finanzierbar wäre. Für anstoßfinanzierte Standorte werden allerdings die geplanten Mietaufwendungen sehr genau hinterfragt und gegebenenfalls keine Förderung gewährt.

4.3.2.5 Die Gesamtaufwendungen pro Betreuungsplatz wurden zwischen 51,5 % und 111,5 % durch die Förderungen der Magistratsabteilung 10 gedeckt, wobei eine breitere Streuung der Werte als bei den zuvor genannten Anteilen für Personal- und Infrastrukturaufwand festzustellen war. Der restliche Finanzmitteleinsatz zur Ressourcendeckung wurde beispielsweise durch Elternbeiträge, Arbeitsmarktförderungen oder auch monetäre Einlagen der Trägerorganisationen aufgebracht.

Der niedrigste Wert des Finanzierungsanteiles durch Zuschüsse der Magistratsabteilung 10 war mit hohen Eigenbeiträgen der Eltern für diverse Zusatzleistungen sowie einer finanziellen Einlage des Trägervereines zu erklären. Der in einer ähnlichen Größenordnung liegende, zweitniedrigste Wert war auf die Tatsache zurückzuführen, dass es sich dabei um eine teilgeförderte Organisation handelte, bei welcher lediglich der Betreuungsbeitrag von der Stadt Wien zur Auszahlung kam.

Bei jenen beiden Einrichtungen, die einen außergewöhnlich niedrigen Anteil an betrieblichen Einnahmen und damit einen hohen Finanzierungsanteil durch Zuschüsse der Magistratsabteilung 10 aufwiesen, war dieser Umstand auf unterschiedliche Einflussfaktoren zurückzuführen. Eine Organisation hob vergleichsweise niedrige Eigenbeiträge von den Eltern ein, die andere gab in den Jahresabrechnungen einen erheblichen Anteil der betrieblichen Einnahmen nicht an (s. Pkt. 4.2.3.1).

Die Jahresabrechnungen der Standorte A und F beinhalteten vom Bankkonto entnommene Beträge, die (noch) nicht zur Finanzierung von Aufwendungen dienten (s. Pkt. 4.2.2.3). Die vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommenen Reduktionen der entsprechenden Aufwandspositionen führten zu Überschüssen in den Abrechnungen, wodurch die in der Tabelle ausgewiesenen Überdeckungen von 9,1 % bzw. 11,5 % durch Zuschüsse der Stadt Wien entstanden.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat umgehend einen externen Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater mit der umfassenden Belegprüfung für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2013 beauftragt.

4.3.2.6 Da Kennzahlen ein geeignetes Instrument zur Beurteilung von Unternehmen darstellen, sollte die Magistratsabteilung 10 künftig die Jahresabrechnungen in einer Form gestalten, welche kennzahlenorientierte Vergleiche ermöglicht. Um alle Abrechnungen einer automatisierten Kontrolle zugänglich zu machen, erschiene eine EDV-gestützte Abwicklung unerlässlich. Einerseits wären zur Durchführung eines stan-

standardisierten Benchmarkings und andererseits zur Schaffung einer Auswahlgrundlage für weitere vertiefte Überprüfungen der Jahresabrechnungen, entsprechende Richtwerte zu definieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Kennzahlen für den Bereich des Modells "Beitragsfreier Kindergarten" sind in Entwicklung. Im Zuge der Neuausrichtung der IT-Landschaft der Magistratsabteilung 10 sind automatisierte Standardberichte geplant.

#### **4.4 Sonstige Feststellungen**

##### **4.4.1 Finanzielle Abgeltungen für Leistungen und Tätigkeiten von Leitungsorganen bzw. deren Angehörigen**

4.4.1.1 Bei sechs Trägerorganisationen, die allesamt den kleinen Trägern zuzurechnen waren und die in vier Fällen Kindergärten und in den restlichen beiden Fällen Kindergruppen betrieben, erhielten die leitenden Angestellten Gehälter, die z.T. weit über der höchsten Gehaltsstufe des Mindestlohntarifs lagen. In den meisten der genannten Fälle waren sie in einer Doppelfunktion als leitende Pädagogin bzw. leitender Pädagoge sowie als Vorstandsmitglied der jeweiligen Trägerorganisation tätig. In einer der vorgeannten Organisationen übte ein leitender Angestellter weitere Funktionen in anderen Vereinen bzw. Firmen aus, was aufgrund der damit verbundenen zeitlichen Belastung weitere Zweifel an der Angemessenheit des von der geprüften Trägerorganisation ausbezahlten Gehalts aufkommen ließ.

Bei einigen Trägerorganisationen bestanden zur Erfüllung ihrer Aufgaben entgeltliche Leistungsbeziehungen mit Vorstandsmitgliedern bzw. deren Angehörigen, während in anderen Organisationen diese Tätigkeiten ehrenamtlich erbracht wurden.

Von einer mittleren Trägerorganisation wurden ein Leitungsorgan des Vereines und ein Angehöriger im Verwaltungsbereich beschäftigt. Diese erhielten zu ihren Gehältern Zulagen in der Höhe von 1.000,-- EUR bzw. 1.200,-- EUR monatlich, während z.B. die Leitungstätigkeit von angestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in den einzelnen Kin-

dergartenstandorten mit zusätzlichen Beträgen zwischen rd. 250,-- EUR und rd. 400,-- EUR monatlich abgegolten wurde.

Von derselben Trägerorganisation wurde ein Kindergarten in einem Objekt betrieben, das im Eigentum einer Angehörigen der Vereinsobfrau stand. Belege, die zum Nachweis von Instandhaltungs- bzw. Umbauarbeiten in diesem Gebäude vorgelegt wurden, deuteten darauf hin, dass auch Leistungen in einem Teil des Hauses erbracht worden waren, der der Vermieterin als Wohnraum diente.

Während der Prüfung war an die Magistratsabteilung 10 die Anregung ergangen, die Allgemeine Förderrichtlinie bzw. die Vereinbarungen um Erläuterungen zu ergänzen, welche eine Klarstellung der familienhaften Mitwirkung enthalten bzw. welche Leistungen mit einer Angemessenheitsprüfung auf die Fremdüblichkeit hin, wie dies steuerrechtliche Vorschriften vorsehen, anerkannt werden können.

In der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie vom Juni 2014 wurde festgehalten, dass sämtliche gewährten Förderungen widmungsgemäß in wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Weise zu verwenden und diese ordnungsgemäß abzurechnen und nachzuweisen sind. Für die steuerliche und förderungswürdige Anerkennung der Mitarbeit von Angehörigen im Betrieb ist darauf zu achten, dass die Vergütung der verrichteten Tätigkeiten vor allem einem Drittvergleich standhalten muss (Fremdüblichkeit). Darüber hinaus wird gemäß der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie bei gemeinnützigen Organisationen grundsätzlich auch von unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder ausgegangen, das pädagogische Personal ist jedenfalls bei der zuständigen Sozialversicherungsträgerin anzumelden. Von der Magistratsabteilung 10 festgestellte widmungswidrige Verwendungen von Fördergeldern führen zu einer Rückforderung der ausbezahlten Förderungen.

4.4.1.2 Darüber hinaus wurden auf der Grundlage einer jährlich neu abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der letztgenannten Trägerorganisation und dem Eigentümer der vormals den Kindergarten betreibenden Einzelfirma, der zum Zeitpunkt der Prüfung die Funktion des Vereinskassiers ausübte, regelmäßig Pachtzahlungen geleistet, die sich in

den Jahren 2011 und 2012 auf insgesamt 224.000,-- EUR beliefen. Begründet wurde diese Vorgangsweise damit, dass in den Jahren 1967 bis 1996 von der Einzelfirma in die dem Verein überlassenen Kindergartenstandorte Investitionen getätigt wurden, welche zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges im Jahr 1996 mangels vorhandener Finanzmittel nicht abgegolten werden konnten. Mietrechte für weitere Objekte, die an den Verein verpachtet wurden, verblieben in der Einzelfirma, welche in diesen Standorten auch Reparaturkosten übernommen hatte. Obwohl aus einem vorgelegten Anlagenverzeichnis aus der Zeit des Betriebsüberganges zwar die Höhe der abzulösenden Investitionen hervorging, war die Höhe der aus den anderen Geschäftsfällen resultierenden Forderungen nicht nachzuvollziehen, weshalb die Angemessenheit des o.a. Betrages nicht beurteilt werden konnte.

Aufgrund des Umstandes, dass bei dieser Trägerorganisation eine Reihe von klärungsbedürftigen Buchungsvorgängen bzw. nicht mit der Allgemeinen Förderrichtlinie bzw. den Vereinbarungen übereinstimmende Vorgangsweisen festgestellt wurden, wäre von der Magistratsabteilung 10 eine umfassende Belegprüfung des Rechnungswesens dieser Organisation durchzuführen, die den gesamten Zeitraum seit Einführung des neuen Fördersystems abdeckt. Allfällige dabei hervorkommende Überförderungen aufgrund nicht widmungsgemäßer Mittelverwendungen wären von der Trägerorganisation rückzufordern.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat umgehend einen externen Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater mit der umfassenden Belegprüfung für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2013 beauftragt.

4.4.1.3 Im Zuge der Einschau zeigte sich, dass nahezu alle in die Stichprobe einbezogenen Trägerorganisationen Kraftfahrzeuge betrieben. Dem Stadtrechnungshof Wien war bewusst, dass dies für Organisationen mit mehreren Standorten aber zentralen Logistikeinrichtungen, wie z.B. Beschaffung oder Küche, eine Betriebsnotwendigkeit darstellt. Aus eingesehenen Belegen ging allerdings hervor, dass auch einige Trägerorganisationen mit lediglich einem Standort Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug in ihren

Abrechnungen geltend machten. Dazu wurde von den Organisationen angegeben, dass die Magistratsabteilung 10 dieser Vorgangsweise bis zu einer Höhe von jährlich rd. 5.000,-- EUR mündlich zugestimmt hätte, was aber aufgrund personeller Veränderungen in der genannten Abteilung nicht verifiziert werden konnte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Diese Behauptung kann seitens der Magistratsabteilung 10 nicht nachvollzogen werden und findet sich weder in der bisher gültigen Allgemeinen Förderrichtlinie noch in den Fördervereinbarungen.

Beispielhaft hat der Stadtrechnungshof Wien mithilfe einer Näherungsrechnung die Aufwendungen für tatsächlich betriebsnotwendige Fahrten anhand der Angaben einer Organisation bewertet, die den o.a. Betrag in den Sachaufwendungen verbuchte. Bei Anwendung des amtlichen Kilometergeldes von 0,42 EUR auf die sich aus der Näherungsrechnung ergebende Kilometerleistung resultieren jährliche Krafftfahrzeugkosten von weniger als 500,-- EUR.

Während der Prüfung wurde vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen, konkretisierende Bestimmungen in die Allgemeine Förderrichtlinie oder die Vereinbarungen aufzunehmen, unter welchen Umständen und bis zu welcher Höhe Aufwendungen für Krafftfahrzeuge den Sachaufwendungen zugeschlagen werden können. Dieser Empfehlung kam die Magistratsabteilung 10 durch die Neugestaltung der Abrechnungsmodalitäten nach.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

In die gänzlich neu gestalteten Abrechnungsmodalitäten wurden konkretisierende Bestimmungen aufgenommen.

Diese legen fest, dass

- für Personenkraftwagen und Kombifahrzeuge (also für nicht in der Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse taxativ aufgezählten) die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten nach



- § 20 Abs 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich mit 40.000,-- EUR (Angemessenheitsgrenze) limitiert sind,
- die Angemessenheitsgrenze der Anschaffungskosten neben dem Nettopreis auch die Umsatzsteuer, die Normverbrauchsabgabe und auch alle Kosten für Sonderausstattungen umfasst,
  - selbstständig bewertbare Sonderausstattungen nicht zu den Anschaffungskosten gehören und Aufwendungen für Personenkraftwagen steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind,
  - bei betrieblicher Nutzung von mehr als 50 % ein Kraftfahrzeug dem Betriebsvermögen zugerechnet werden muss,
  - für die betriebliche Nutzung privater Fahrzeuge entweder maximal das amtliche Kilometergeld oder die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet werden können,
  - der Nachweis dieser tatsächlichen Fahrtkosten künftig von den Trägerorganisationen mittels lückenlos geführtem Fahrtenbuch bzw. durch andere Aufzeichnungen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen, erbracht werden muss,
  - wenn ein betriebliches Kraftfahrzeug von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern an Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen wird, bei den entsprechenden Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ein Sachbezug anzusetzen ist,
  - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte niemals als dienstliche Fahrten anzusehen sind,
  - bei privater Nutzung eines firmeneigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der jeweiligen Arbeitnehmerin bzw. dem jeweiligen Arbeitnehmer die allfällig zustehende Pendlerpauschale sowie ein Pendlereuro zu streichen sind,

- jeder geldwerte Vorteil einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis abgabenrechtlich als Sachbezug zu behandeln ist.

#### **4.4.2 Kredite**

Von einigen Organisationen wurden im Betrachtungszeitraum zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Kredite bzw. Darlehen aufgenommen und grundsätzlich als Einnahmen verbucht. Die unter den Sachaufwendungen verbuchten Rückzahlungen enthielten neben den Kapitalrückzahlungen in der Regel auch entsprechende Zinsen. Von einer Organisation wurden jedoch die erhaltenen Darlehen in den Jahresabrechnungen nicht als Einnahmen erfasst, die Rückzahlungen hingegen wurden als Ausgaben geltend gemacht, was schließlich zu einem zu niedrigen Jahresergebnis führte.

Bei anderen Trägerorganisationen betrafen die Rückzahlungen auch Kredite, die zu einem Zeitpunkt, der vor der Einführung des "Beitragsfreien Kindergartens" und somit der Umstellung des Fördersystems lag, aufgenommen wurden. Dies bedeutet, dass aus laufenden Subjektförderungen Verbindlichkeiten abgedeckt werden, die unter anderen Rahmenbedingungen entstanden sind.

Eine Klarstellung, ob und unter welchen Umständen in den Jahresabrechnungen die Tilgung von Schulden, die vor der Umstellung des Fördersystems entstanden sind, anrechenbar sind, schien dem Stadtrechnungshof Wien zweckmäßig und floss noch während der Prüfung in die im Juni 2014 beschlossene neue Allgemeine Förderrichtlinie ein.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

In diesem Zusammenhang wird auf folgenden Auszug aus der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie hingewiesen:

III. Förderungen, 5. Verwendung von Förderungen:

"a) Die Förderungen dürfen nur für solche Aufwendungen verwendet werden, die sich aufgrund der Führung der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung ergeben:

- zur Tilgung von nachvollziehbaren, zweckmäßigen und der Widmung nicht widersprechenden Schulden (nähere Bestimmung in den Abrechnungsmodalitäten)."

In den gänzlich neu gestalteten Abrechnungsmodalitäten ist ein Hinweis eingefügt, wonach Schulden, die im Zusammenhang mit dem Zweck der elementaren Bildung und Betreuung stehen, in der Vermögensübersicht ersichtlich zu machen sind.

Zusätzlich wird künftig der Magistratsabteilung 10 ein Bericht vorzulegen sein, wie Schulden getilgt werden.

#### **4.4.3 Kinderanzahl**

In zwei Fällen der Stichprobe wurden in den Leistungsabrechnungen erheblich mehr Kinder verrechnet, als Plätze in den jeweiligen Gruppen genehmigt waren. Dem Stadtrechnungshof Wien ist bewusst, dass durch eine hohe Anzahl an Kindern, die nur eine Halbtagsbetreuung in Anspruch nehmen, die Zahl der genehmigten Plätze rechts- und systemkonform überschritten werden kann.

Das in einer Kindergruppe aufgetretene eklatante Missverhältnis von 14 genehmigten Plätzen zu 21 betreuten Kindern erweckte jedoch Zweifel an der faktischen Durchführbarkeit einer derartigen Überbelegung. Diese Bedenken wurden durch den Umstand, dass die Eigenbeiträge der Eltern in den Jahresabrechnungen deutlich höher sein sollten, und den vergleichsweise sehr eingeschränkten Öffnungszeiten von 40 Stunden pro Woche verstärkt. Auch vonseiten der Magistratsabteilung 11 wurde bereits im Jahr 2011 im Rahmen der behördlichen Aufsicht die hohe Zahl an betreuten Kindern als bedenklich eingestuft, dennoch wurde von der Trägerorganisation auch in der Jahresabrechnung 2012 die Zahl der durchschnittlich betreuten Kinder mit 21 angegeben.

Der bereits während der Prüfung ergangenen Anregung des Stadtrechnungshof Wien, Angaben in die Allgemeine Förderrichtlinie bzw. die Vereinbarungen aufzunehmen, welche das maximale Verhältnis von insgesamt betreuten Kindern und der genehmigten Platzanzahl regeln, wurde mit der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie entsprochen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die mit 25. Juni 2014 vom Gemeinderat beschlossene neue Allgemeine Förderrichtlinie reglementiert im Sinn einer qualitätsvollen Bildungsarbeit künftig das maximale Verhältnis der insgesamt betreuten Kinder einer Gruppe in Relation zu den genehmigten Plätzen.

Auszug aus der Allgemeinen Förderrichtlinie, I. Regelungsgegenstand:

"4. Die Stadt Wien fördert die Bildungs- und Betreuungsleistung, die nach den Grundsätzen des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes und des Wiener Bildungsplanes erfolgt. Im Mittelpunkt steht darüber hinaus ein bedarfsorientiertes Angebot an Plätzen in Wien. Um qualitätsvolle Bildungsarbeit zu gewährleisten, ist das maximale Verhältnis der insgesamt betreuten Kinder einer Gruppe zu den genehmigten Plätzen reglementiert (Beiblatt zur Fördervereinbarung über die Abrechnungsmodalitäten). Es können sich mehrere Kinder einen von der Behörde bescheideten Platz teilen, wobei jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen, als lt. Bewilligung für den Betrieb Plätze zur Verfügung stehen."

Überdies schien im Rahmen der Prüfung der Leistungsnachweise ein automatisierter Abgleich zwischen der Zahl an verrechneten Kindern und genehmigten Plätzen zweck-

mäßig, um bei etwaigen Unplausibilitäten eine vertiefte Prüfung des Sachverhaltes vornehmen zu können.

#### **4.4.4 Mögliche Umgehung der Sozialversicherungspflicht**

Von einer Trägerorganisation wurden in den Jahresabrechnungen unter der Rubrik Supervision Beratungsleistungen einer ehemaligen, bereits pensionierten Mitarbeiterin angegeben. Die Belege für Zahlungen für die Jahre 2011 und 2012 von bis zu rd. 24.000,-- EUR jährlich waren in der laufenden Buchhaltung nicht abgelegt. Nach Angabe der Organisation würden diese Belege erst nach der noch ausstehenden gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben durch die Sozialversicherung oder Finanzverwaltung den Buchhaltungsunterlagen zugeführt.

Der genaue Sachverhalt wäre im Rahmen der im Pkt. 4.4.1.2 empfohlenen, umfassenden Prüfung zu erheben und der zuständigen Sozialversicherungsträgerin bzw. der Finanzbehörde zwecks Beurteilung vorzulegen. Sollte diese das Vorliegen einer Abgabenverkürzung ergeben, wäre die Förderzusage zu widerrufen, wie es auch in der Vereinbarung vorgesehen ist.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat umgehend einen externen Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater mit der umfassenden Belegprüfung für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2013 beauftragt.

#### **4.5 Resümee**

Insgesamt betrachtet zeigte die Einschau in 20 Kindergärten und 2 Kindergruppen, dass die großen Trägerorganisationen die gewährten Fördermittel zielgerichtet für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Betreuungsqualität einsetzten und auch über Systeme im Rechnungswesen verfügten, die eine gute Übersicht über die Finanzmittel und deren Verwendung erlaubten. Die in einigen Fällen festgestellte Unterschreitung des Betreuungsschlüssels schien durch Optimierungsmaßnahmen bei der Personalzuteilung zu den einzelnen Gruppen und Anpassungen bei der Bildung von Sammelgruppen vermeidbar.

Demgegenüber gewann der Stadtrechnungshof Wien bei einigen kleinen Trägerorganisationen den Eindruck, dass die mit der Gemeinnützigkeit verbundene Verpflichtung zur Erzielung eines ausgeglichenen Ergebnisses verstärkt zur Verwendung der Finanzmittel für Bereiche, die nicht dem Förderzweck zuzuordnen waren, führte. Hinsichtlich einer in der Stichprobe des Stadtrechnungshofes Wien enthaltenen mittleren Trägerorganisation wurden derart gravierende Mängel in der Buchführung und den Jahresabrechnungen festgestellt, dass der Magistratsabteilung 10 eine detaillierte Kontrolle der Verwendung der eingesetzten Fördermittel seit Beginn des neuen Fördersystems nahegelegt wurde.

Im Zuge der Einschau kamen Umstände bzw. Vorgangsweisen zutage, die jedenfalls einer Präzisierung von Vorgaben durch die Magistratsabteilung 10 bedürfen und gegebenenfalls zu Korrekturen der Jahresabrechnungen sowie allenfalls Rückzahlungen von Förderbeträgen führen müssten.

Die Magistratsabteilung 10 sollte - nicht zuletzt aus generalpräventiven Überlegungen - die Trägerorganisationen ehestmöglich stichprobenartig einer umfassenden Überprüfung unterziehen, die auch eine Belegprüfung enthalten sollte. Die dabei einzuhaltende Vorgangsweise wäre in der diesbezüglichen Prozessbeschreibung zu ergänzen. Bei den routinemäßigen und EDV-unterstützten Prüfungen der Jahresabrechnungen wären Kennzahlen zu entwickeln, die für künftige Prüfungen bei der Stichprobenauswahl einen risikoorientierten Ansatz ermöglichen (s. Pkt. 4.3.2.6).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Mit den neu festgelegten Abrechnungsmodalitäten zur Fördervereinbarung wurden sämtliche bisherige Vorgaben evaluiert und geändert.

## **5. Zusammenfassung der Empfehlungen**

### Empfehlung Nr. 1:

Zur Erhöhung der Transparenz bei der Förderungsabrechnung sowohl für die Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger als auch für die Bediensteten der

Magistratsabteilung 10 wären die EDV-Formulare der Leistungsnachweise um eine automatische Berechnungsfunktion zu erweitern und im Fall von Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlich ausbezahlten Förderungen ein entsprechendes Korrekturblatt zu erstellen, das auch den Organisationen zur Verfügung gestellt werden sollte (s. Pkt. 3.2).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Das mit Beginn des Modells "Beitragsfreier Kindergarten" im September 2009 erstmals eingesetzte Verrechnungssystem "KIDOF" wird im Zuge der mit Herbst 2013 gestarteten Neuorganisation der IT-Landschaft der Magistratsabteilung 10 abgelöst.

Aus technischen Gründen darf der bestehende Leistungsnachweis derzeit weder in der Formatierung noch im Inhalt verändert werden. Eine automatische Berechnungsfunktion ist mit dem derzeitigen Verrechnungssystem "KIDOF" nicht möglich. Darüber hinaus wurde das Programm seit dem Jahr 2009 etliche Male geändert. Nach Rücksprache mit Expertinnen bzw. Experten der Magistratsabteilung 14 kann eine weitere Ausdehnung der Funktionalitäten eine Instabilität bewirken. Eine Programmänderung wird daher nicht mehr angedacht.

Seit Herbst 2014 erfolgt ein schrittweiser Rollout des webbasierten Tools "KIDWEB". Beginnend mit einer großen Trägerorganisation ist vorgesehen, dass "KIDWEB" mittels Direkteingabe oder mittels zur Verfügung gestellter Schnittstelle bedient wird. Diese Schnittstelle ermöglicht den Förderempfängerinnen bzw. Förderempfängern, eigene Programme der Platzverwaltung weiterhin anzuwenden. Abhängig vom Ergebnis dieses Schrittes wird der Rollout auf alle anderen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fortgesetzt. Betroffen sind davon ca. 350 Trägerorganisationen und ca. 100 Tageseltern. Damit wird den Förderempfängerinnen

bzw. Förderempfängern ein einheitliches Tool für die Dateneingabe und Datenweiterleitung angeboten, welches schlussendlich mit der Ablöse des jetzigen Verrechnungssystems um wichtige Funktionen (z.B. automatische Berechnungsfunktion, Korrekturblatt) erweitert wird. Hiefür sind automatische Prüfroutinen und Berechnungsfunktionen, neu strukturierte Kontoauszüge mit den entsprechenden Korrekturblättern und somit eine höhere Transparenz vorgesehen.

Ein zusätzlicher wichtiger Effekt des Tools "KIDWEB" ist eine aktuelle elektronische Übersicht des Platzangebotes und der Auslastung in den städtischen und privaten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

#### Empfehlung Nr. 2:

Die Magistratsabteilung 10 sollte künftig auf die Einhaltung der Bestimmungen des VerG zur Rechnungslegung durch die Trägerorganisationen achten und gegebenenfalls die Vorlage der gesetzlich vorgesehenen Jahresabschlüsse einfordern, zumal dies auch in den Vereinbarungen bedungen ist (s. Pkt. 4.1.1.2).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Einhaltung dieser Bestimmung wird Teil der Überprüfungen durch das Referat Förderkontrolle des Fachbereiches Förderungen sein.

#### Empfehlung Nr. 3:

Um aufwendige und uneinheitliche Überleitungen der doppischen Jahresabschlüsse vor allem größerer Trägerorganisationen in die auf Zahlungsflüsse abgestellten Jahresabrechnungen künftig zu vermeiden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, für diese ein eigenes Abrechnungsformular zu entwickeln, welches die Abbildung der Spezifika der doppelten Buchführung erlaubt (s. Pkt. 4.2.2.4).



Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zwischenzeitlich wurde der Fachbereich um einen Dienstposten (Wirtschaftsakademikerin) verstärkt. Diese Besetzung ermöglichte eine weitere Organisationsänderung, die sich durch die Installation zweier Referate - Referat Fördergewährung und Referat Förderkontrolle - im Fachbereich Förderungen äußert. Die Formulare für die Jahresabrechnung wurden überarbeitet bzw. gänzlich neu gestaltet und standen bereits für die Jahresabrechnung 2014 den Trägerorganisationen zur Verfügung. Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde somit vollinhaltlich umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 4:

Die Jahresabrechnungen wären in einer Form auszugestalten, die geeignet ist, einerseits die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse im Sinn der Vereinbarung nachzuweisen und andererseits eine Querfinanzierung der über die übliche Betreuung hinausgehenden Zusatzleistungen zu vermeiden (s. Pkt. 4.2.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zwischenzeitlich wurde der Fachbereich um einen Dienstposten (Wirtschaftsakademikerin) verstärkt. Die Formulare für die Jahresabrechnung wurden überarbeitet bzw. gänzlich neu gestaltet und standen bereits für die Jahresabrechnung 2014 den Trägerorganisationen zur Verfügung. Somit wurde die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 5:

Um die unterschiedlichen Handhabungen bei den Umlageverfahren von Zentralverwaltungskosten hintanzuhalten und die Kosten der Verwaltung transparent zu gestalten, sollte einerseits ein Verteilungsschlüssel festgelegt und andererseits das Jahresabrechnungsfeld um eine entsprechende Rubrik erweitert werden (s. Pkt. 4.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zwischenzeitlich wurde der Fachbereich um einen Dienstposten (Wirtschaftsakademikerin) verstärkt. Die Formulare für die Jahresabrechnung wurden überarbeitet bzw. gänzlich neu gestaltet und standen bereits für die Jahresabrechnung 2014 den Trägerorganisationen zur Verfügung.

Die Trägerorganisationen, die infolge ihrer Größe und Geschäftsgemarung einen Verteilungsschlüssel im Sinn einer Kostenwahrheit anwenden (z.B. wenn eine exakte Trennung durch die Doppelnutzung von Räumlichkeiten, dem flexiblen Personaleinsatz oder der Verwaltungskosten schwer möglich ist), werden aufgefordert künftig eine nachvollziehbare und transparente Verteilung darzustellen und gegebenenfalls zu erläutern. Somit wurde die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 6:

Anstelle der standortbezogenen Jahresabrechnung wäre künftig eine trägerbezogene Jahresabrechnung zu favorisieren, da diese nicht nur eine einfachere Beurteilung der jeweiligen wirtschaftlichen Gesamtsituation der Organisationen erlauben, sondern auch den Verwaltungsaufwand für die Magistratsabteilung 10 verringern würde (s. Pkt. 4.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zwischenzeitlich wurde der Fachbereich um einen Dienstposten (Wirtschaftsakademikerin) verstärkt. Die Formulare für die Jahresabrechnung wurden überarbeitet bzw. gänzlich neu gestaltet und standen bereits für die Jahresabrechnung 2014 den Trägerorganisationen zur Verfügung.

Anhand dessen sind Angaben zu den Standorten und der finanziellen Gemarung der Magistratsabteilung 10 zu übermitteln. Das

Abrechnungsformular ist zwingend zu verwenden. Somit wurde die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 7:

Um die Vollziehbarkeit der Verpflichtung zur Reinvestition von Überschüssen innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen, wäre von der Magistratsabteilung 10 die Abrechnungssystematik dahingehend umzugestalten (s. Pkt. 4.2.7).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zwischenzeitlich wurde der Fachbereich um einen Dienstposten (Wirtschaftsakademikerin) verstärkt. Die Formulare für die Jahresabrechnung wurden überarbeitet bzw. gänzlich neu gestaltet und standen bereits für die Jahresabrechnung 2014 den Trägerorganisationen zur Verfügung.

Reinvestitionen sind gesondert in der Jahresabrechnung anzuführen und dürfen ausschließlich für den Zweck der Bildung und Betreuung von Kindern verwendet werden. Nicht in der vereinbarten Frist reinvestierte Überschüsse führen zur Rückzahlungsverpflichtung. Zusätzlich wurde ein Hinweis eingefügt, dass das Vermögen des Vereines von jenem seiner Mitglieder zu trennen ist.

Der Magistratsabteilung 10 muss ein Bericht vorgelegt werden, wofür bzw. wann der Überschuss verwendet wurde. Somit wurde die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 8:

Zur profunden Ergebnisfeststellung für Kindergärten und Horte wurde angeregt, künftig separate Abrechnungen für die beiden Tätigkeitsfelder vorzusehen (s. Pkt. 4.2.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zwischenzeitlich wurde der Fachbereich um einen Dienstposten (Wirtschaftsakademikerin) verstärkt. Die Formulare für die Jahresabrechnung wurden überarbeitet bzw. gänzlich neu gestaltet und standen bereits für die Jahresabrechnung 2014 den Trägerorganisationen zur Verfügung.

In der Jahresabrechnung werden die Ausgaben/Aufwendungen bzw. Einnahmen/Erträge sowie die Förderungen für Kindergärten/Kindergruppen ("Beitragsfreier Kindergarten") und Horte/Teilhorte/Hortkindergruppen ("Gruppenförderung") künftig separat auszuweisen sein.

Dies ermöglicht die Feststellung, ob in den einzelnen Geschäftszweigen ein Überschuss oder ein Defizit erwirtschaftet wurde, und soll die Möglichkeit der Querfinanzierung verhindern.

Etwaige Doppelnutzungen von Räumlichkeiten, flexibler Personaleinsatz oder gemeinsame Verwaltungskosten erschweren die exakte Trennung, deshalb muss, den Gegebenheiten entsprechend, ein nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel festgelegt und mitsamt dessen Begründung in der Jahresabrechnung angeführt werden. Somit wurde die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 9:**

Die künftig abzuschließenden Vereinbarungen zu den laufenden Förderungen sollten eindeutige Bestimmungen hinsichtlich des gesetzeskonformen Personaleinsatzes enthalten, welche auch durch entsprechende Kontrollmechanismen der Magistratsabteilung 10 zu vollziehen wären (s. Pkt. 4.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die erforderliche Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Personaleinsatzes wurde auch in der Allgemeinen Förderrichtlinie "Beitragsfreier Kindergarten" mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2014 neu formuliert und somit die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umgesetzt. Die neue Bestimmung bewirkt eine zusätzliche Verpflichtung:

Auszug aus der Allgemeinen Förderrichtlinie, III. Förderungen, 3. Grundbeitrag:

"e) Die Trägerorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte gesetzlich vorgeschriebene Personal entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften angestellt ist und entlohnt wird. Darüber hinaus ist das pädagogisch ausgebildete Personal über dem jeweils geltenden Mindestlohntarif zu entlohnen. Außerdem ist für den gesamten Betrieb ein nachvollziehbares und einheitliches Gehaltsschema umzusetzen."

Auszug aus der Allgemeinen Förderrichtlinie, IV. Fördermodalitäten für die Zuerkennung des Betreuungsbeitrages, des Grundbeitrages und des Verwaltungszuschusses für gemeinnützige Trägerorganisationen (Vollförderung):

"2. Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Magistratsabteilung 10 zu richten. Das Ansuchen bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird insbesondere anhand folgender vorzulegenden Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:

d) Jahreslohnkonten bzw. Anmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse pro Mitarbeiterin bzw. pro Mitarbeiter, ausgefülltes Formular "Personalplanung", ...

5. Eine Abmeldung des Personals bei der Sozialversicherungsträgerin im Fall vorübergehender Schließzeiten ist nicht zulässig.

8. Rückforderungsbestimmung:

Die gemeinnützige Trägerorganisation hat die von der Stadt Wien geleisteten Förderungen einschließlich der gesetzlichen Zinsen gem. § 1333 ABGB ab dem Tage der Auszahlung unverzüglich an die Stadt Wien zurückzuzahlen, wenn

- gegen die Verpflichtung zur Anmeldung des Kinderbetreuungs-personals bei der Sozialversicherungsträgerin verstoßen wird,
- Arbeitskräfte ohne entsprechende Arbeitsbewilligung beschäftigt werden."

In die gänzlich neu gestalteten Abrechnungsmodalitäten - ein Bei-blatt zur Fördervereinbarung, welche im Herbst 2014 für die Jah-resabrechnung 2014 den Trägerorganisationen zur Verfügung ge-stellt wurde - wurden konkretisierende Bestimmungen hinsichtlich des gesetzeskonformen Personaleinsatzes aufgenommen, welche u.a. festlegen, dass

- sämtliches Personal (Betreuung, Verwaltung, Küche, Reinigung etc.) ordnungsgemäß bei der zuständigen Sozialversicherungs-trägerin angemeldet sein muss,
- die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber für jede Dienstnehmerin bzw. für jeden Dienstnehmer ein Lohnkonto anzulegen und auch Aufzeichnungen für Urlaubs- und Krankenstandszeiten pro Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer zu führen hat. Allfällige

- Mehrdienstleistungen müssen im jeweiligen Lohnkonto ersichtlich sein,
- ausbezahlte Arbeitsentgelte bzw. Aufwandsentschädigungen an Vereinsangehörige einem Drittvergleich standhalten (Fremdüblichkeit) müssen, um als widmungsgemäß anerkannt werden zu können,
  - bei gemeinnützigen Organisationen grundsätzlich auch von unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder ausgegangen wird,
  - jede Honorarnote jedenfalls den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und alle notwendigen Bestandteile zu enthalten hat.

Die Überprüfung der gesetzlich geregelten Bestimmungen ist ein zentrales Element der Kontrolle im Zuge einer Fördergewährung und Überprüfung der Jahresabrechnungen.

Der gesetzeskonforme Personaleinsatz und das Gehaltsniveau werden standardmäßig im Rahmen der Eröffnung neuer Trägerorganisationen/Gruppen, sowie stichprobenartig bzw. risikoorientiert bei der Kontrolle der Jahresabrechnungen bzw. bei Bekanntwerden von Mängeln oder Beschwerden überprüft.

Die Kontrolle des pädagogischen Personals erfolgt dabei rechnerisch anhand der angeforderten Dienstpläne und der dazugehörigen Lohnkonten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer. Sollten die Bestimmungen nicht eingehalten werden, werden keine Förderungen gewährt bzw. führt dies zu einer Rückforderung der ausbezahlten Förderungen.

Weiters erfolgt ein standardisierter Informationsaustausch im Fall von Mängelfeststellungen mit der Behörde, der Magistratsabteilung 11. Alle wahrgenommenen Mängel, die zu einem Widerruf der Bewilligung zum Betrieb eines Kindergartens führen können,

werden gem. § 8 Abs 4 WKGG unverzüglich der zuständigen Behörde, der Magistratsabteilung 11, gemeldet.

Die Kontrolle des gesetzeskonformen Personaleinsatzes wird auch seitens der Behörde, der Magistratsabteilung 11, durchgeführt. Darüber hinaus gibt es Überlegungen im Anlassfall gemeinsame Kontrollen mit der Magistratsabteilung 11 durchzuführen.

#### Empfehlung Nr. 10:

Die Magistratsabteilung 10 sollte künftig die Jahresabrechnungen in einer Form gestalten, welche kennzahlenorientierte Vergleiche ermöglicht. Um alle Abrechnungen einer automatisierten Kontrolle zugänglich zu machen, erschien eine EDV-gestützte Abwicklung unerlässlich. Einerseits wären zur Durchführung eines standardisierten Benchmarkings und andererseits zur Schaffung einer Auswahlgrundlage für weitere vertiefte Überprüfungen der Jahresabrechnungen entsprechende Richtwerte zu definieren (s. Pkt. 4.3.2.6).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

In den gänzlich neu gestalteten Abrechnungsmodalitäten wurden dafür konkretisierende Bestimmungen aufgenommen. Gleichzeitig wurden aussagekräftige Kennzahlen entwickelt, die einen raschen Überblick und Vergleich ermöglichen werden. Eine IT-unterstützte Abwicklung der Abläufe und Prozesse der Förderungen (Gewährung und Kontrolle) ist vorgesehen. Die dafür erforderlichen detaillierten Prozessbeschreibungen und Analysen wurden Ende des Jahres 2014 abgeschlossen. Anschließend wurde ein Projekt für die Entwicklung eines Förderprogrammes gestartet.

#### Empfehlung Nr. 11:

Aufgrund des Umstandes, dass bei einer Trägerorganisation eine Reihe von klärungsbedürftigen Buchungsvorgängen bzw. nicht mit der Allgemeinen Förderrichtlinie bzw. den Vereinbarungen übereinstimmende Vorgangsweisen festgestellt wurden, wäre von



der Magistratsabteilung 10 eine umfassende Belegprüfung des Rechnungswesens dieser Organisation durchzuführen, die den gesamten Zeitraum seit Einführung des neuen Fördersystems abdeckt. Allfällige dabei hervorkommende Überförderungen aufgrund nicht widmungsgemäßer Mittelverwendungen wären von der Trägerorganisation rückzufordern (s. Pkt. 4.4.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat umgehend einen externen Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater mit der umfassenden Belegprüfung für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2013 beauftragt.

Empfehlung Nr. 12:

Im Rahmen der Prüfung der Leistungsnachweise erschien ein automatisierter Abgleich zwischen der Zahl an verrechneten Kindern und genehmigten Plätzen zweckmäßig, um bei etwaigen Unplausibilitäten eine vertiefte Prüfung des Sachverhaltes vornehmen zu können (s. Pkt. 4.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Diese Reglementierung wird im neuen IT-Programm als fixe Einstellung hinterlegt, um einen Missbrauch hintanzuhalten. Die neue Allgemeine Förderrichtlinie sieht diese Reglementierung bereits vor und ermöglicht erste Kontrollen. In einer Informationsveranstaltung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Dachverbänden, Interessengemeinschaften sowie einer Auswahl an Trägerorganisationen wurde diese Maßnahme begrüßt. In der Zwischenzeit, bis zur Implementierung eines Tools, werden bei Standardkontrollen und Stichproben die Einhaltung der Förderrichtlinie überprüft.

Empfehlung Nr. 13:

Der genaue Sachverhalt zum Vorliegen einer Sozialversicherungspflicht in einer Trägerorganisation wäre im Rahmen der bereits empfohlenen, umfassenden Prüfung zu erheben und der zuständigen Sozialversicherungsträgerin bzw. der Finanzbehörde zwecks Beurteilung vorzulegen. Sollte diese das Vorliegen einer Abgabenverkürzung

ergeben, wäre die Förderzusage zu widerrufen, wie es auch in der Vereinbarung vorgesehen ist (s. Pkt. 4.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Etwaige Feststellungen der Verletzung einer Sozialversicherungspflicht bzw. der Abgabenverkürzung im Rahmen der externen Prüfung werden der zuständigen Behörde vorgelegt. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich eines Widerrufs der Förderzusage wird nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses bestimmt werden.

In der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie wurde hinsichtlich einer Verletzung der Sozialversicherungspflicht bzw. einer Abgabenverkürzung eine Rückforderungsbestimmung festgelegt.

Auszug aus der Allgemeinen Förderrichtlinie, IV. Fördermodalitäten für die Zuerkennung des Betreuungsbeitrages, des Grundbeitrages und des Verwaltungszuschusses für gemeinnützige Trägerorganisationen (Vollförderung) sowie V. Fördermodalitäten für die Zuerkennung des Betreuungsbeitrages für nicht gemeinnützige Trägerorganisationen und selbstständige Tageseltern (Basisförderung), 8. Rückforderungsbestimmungen:

"Die gemeinnützige Trägerorganisation hat die von der Stadt Wien geleisteten Förderungen einschließlich der gesetzlichen Zinsen gem. § 1333 ABGB ab dem Tage der Auszahlung unverzüglich an die Stadt Wien zurückzuzahlen, wenn  
- gegen die Verpflichtung zur Anmeldung des Kinderbetreuungs-personals bei der Sozialversicherungsträgerin verstoßen wird."

Empfehlung Nr. 14:

Von der Magistratsabteilung 10 wären - nicht zuletzt aus generalpräventiven Überlegungen - die Trägerorganisationen ehestmöglich stichprobenartig einer umfassenden

Überprüfung zu unterziehen, die auch eine Belegprüfung enthalten sollte. Die dabei einzuhaltende Vorgangsweise wäre in der diesbezüglichen Prozessbeschreibung zu ergänzen (s. Pkt. 4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Mit der stichprobenartigen Überprüfung der von der Einsicht durch den Stadtrechnungshof Wien betroffenen Trägerorganisationen wurde im Zuge der Kontrollen der Jahresabrechnungen 2013 bereits begonnen. Die auf Basis der neuen Allgemeinen Förderrichtlinie "Beitragsfreier Kindergarten" abgeschlossenen neuen Fördervereinbarungen sowie die neu entwickelten Jahresabrechnungen ermöglichen wesentlich mehr Informationen, womit eine umfassendere Überprüfung sichergestellt ist. Mit Einsatz der geplanten IT-Lösung - mit integriertem Workflow der Prozesse des Fachbereiches - werden auch automatisierte Überprüfungsschritte möglich. Die vertiefende Prozessanalyse und Beschreibung wurde bereits eingeleitet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2015